Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 54. Sitzung (20.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofoll ber 54. öffentlichen Sitzung ber zweiten Kammer vom 20. Marg 1902.

Bericht

ber

Budgetkommission der zweiten Kammer

311 dent

Budget des Ministeriums der Justiz, des Aultus und Unterrichts für die Budgetjahre 1902 und 1903.

Unterrichtsmefen.

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel= und Bolksichulen.

III. Gewerbliche Unterrichtsanftalten.

Titel III der Ginnahme:

Mittel- und Bolksichulen.

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel= und Bolksichulen.

Orbentlicher Gtat.

A. Oberichulrath.

§§ 7 bis 15.

Gehaltsetat Ceite 106. Wohnungsgelbetat Ceite 150.

Es wird bie Stelle eines Borfitenden Rathes (B. 3) neu angeforbert.

Die Kommission hielt die im Gehaltsetat hierfür gegebene Erläuterung nicht für ausreichend und ging die Großt. Regierung um eine nähere Begründung des Erfordernisses und eine Aeußerung darüber an, wie sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors im Oberschulrathe als Reserent für das Unterrichtswesen im Ministerium geändert habe. Die hierauf eingegangene Mittheilung lautet:

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

457

"Die Geschäfte des Berwaltungsresernten des Oberschulraths haben sich in den letten Jahren so vermehrt und dermalen einen solchen Umsang angenommen, daß zu ihrer Bewältigung eine weitere Kraft unumgänglich nothwendig ist. Dazu kommt noch der Zuwachs an Geschäften, der durch die allgemeine Schulstatistik veranlaßt ist, deren Bearbeitung und Fortsührung, wie auch entsprechende Berwerthung, ohne Berstärkung des Kollegiums geradezu unaussührbar wäre.

Im Weiteren sieht für die nächste Zeit die Neusestsjehung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge zu den Gehalten der Bolksschullehrer (§ 147 des El.=11.=G.) in Aussicht und werden zum ersten Mal seit Intrafttreten des neuen Elementarunterrichtsgesehes auch die Auszüge aus den Gemeinderechnungen über die Deckungsmittel der einzelnen Bolksschulen (§ 10 und 11 der Ministerialverordnung über den Auswand für die Bolksschulen vom 24. Februar 1894) zur Borlage kommen. Die Prüfung der letzteren wird bei der Bielgestaltigkeit der in Betracht kommenden Berbältnisse viel Arbeit in Anspruch nehmen und unter Umständen umfangreiche, weit in die Bergangenheit zurückreichende Untersuchungen nöthig machen, die in einzelnen Fällen einem Hilfsbeamten nicht wohl überlassen werden können.

Dieses Anwachsen der Geschäfte, wozu auch die in der nächsten Zeit zur Ausführung kommenden umfassenden und wichtigen Neubauten mit den hierdurch bedingten manchsachen Fragen wesentlich mit beitragen werden, muß auch eine so starte Belastung des Direktors durch dienstliche Obliegenheiten veranlassen, daß ihm neben den fraglichen minderwichtigen Beschlußfassungen kaum noch genügende Zeit für eine ausmerksame Bersolgung und entsprechende Behandlung der größeren und bedeutungsvolleren organisatorischen Fragen und Ausgaben auf dem umfassenden Gebiet des Unterrichtswesens verbleibt.

Es ist beshalb im Interesse der Sache dringend munschenswerth, daß dem Direktor der Oberschulbehörde die Möglichkeit geboten wird, die Einzelbehandlung einer Reihe von minderwichtigen Angelegenheiten einem Mitglied der Behörde unter eigener Berantwortlichkeit zu überlassen. was in entsprechender Weise nur durch Errichtung der Stelle eines Borsitzenden Rathes geschehen kann.

Zwar hat sich seit der Berathung des letzten Budgets die Stellung des Direktors des Oberschulraths insofern geändert, daß er von seinen Funktionen als Reserent im Ministerium Mitte des vergangenen Jahres enthoben wurde, somit jetzt seine Kraft allein der Leitung des Oberschulraths widmen kann.

Allein mit diesem Ausscheiden aus der Ministerialstellung ist doch neben der hierdurch gewährten Erleichterung auch wieder in manchen Richtungen eine verstärkte Inanspruchnahme des Leiters der Oberschulbehörde dadurch verbunden, daß sich manche Fragen nicht mehr wie früher in gegenseitigem persönlichen Benehmen innerhalb des Ministeriums erledigen lassen, sondern schriftliche Behandlung verlangen.

Die zu starke Belastung mit Dienstgeschäften hat auch den Direktor der Oberschulbehörde schon seit einiger Zeit — seit 1899 — gezwungen, eine Reihe von dienstlichen Angelegenheiten seinem Stellvertreter im Kollegium zur eigenen geschäftlichen Behandlung und Erledigung mit bestimmten Borbehalten und Beschränkungen zu überlassen und hierdurch gleichsam die Institution eines Borsihenden Rathes faktisch zur Einsührung zu bringen, wobei er sich aber natürlich der ihn tressenden alleinigen Berantwortlichkeit für die geschäftliche Behandlung dieses Theiles der ihm obliegenden Dienstaufgabe wohl bewußt war.

Nachdem aber nun die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen und bestimmt ergeben haben, daß eine Berminderung der Arbeitslast des Direstors des Oberschulraths nicht zu erwarten ist, daß derselbe die gesammte ihm obliegende Aufgabe ohne besondere Hilseleistung nur schwer und nur auf Kosten der wichtigeren Theile derselben dauernd allein bewältigen könnte, erscheint es wünschensewerth, durch die Anstellung eines vorsitzenden Nathes — wie in anderen staatlichen Mittelstellen — eine ordnungsgemäße Regelung herbeizuführen."

amministra

3u M 19c.

Die Kommission hat hieraus einmuthig die Uebergengung gewonnen, daß die Bahl der Rollegialmitalieber um eine Stelle vermehrt werden follte und war auch mit Mehrheit damit einverftanden, daß dies durch Errichtung ber Stelle eines Borfigenden Rathes geschehe.

Der Oberschulrath besteht gegenwärtig aus einem Direktor und 6 Rollegialmitgliedern. Bon diesen find ber Direftor und ein Rollegialmitglied Juriften, ein Rollegialmitglied ift Cameralift und 4 Rollegialmitglieder find Philologen, alfo Fachmanner in Schulfachen. Daneben find noch zwei weitere ordentliche Mitglieder bes Dberichulraths im Nebenamte vorhanden, von benen bas eine im hauptamte Direktor bes Gymnafinms Karlsrube, das andere Borftand und Ronfervator ber Sammlungen fur Alterthums- und Bolferfunde ift. Die beiden lehtgenannten ordentlichen Mitglieder find von ihrem Sauptamte vollständig in Unspruch genommen und fonnen fur die Arbeiten des Oberschulraths nur in fehr beschränftem Mage herangezogen werden. Benn also das Berhältniß betrachtet wird, welches bei dieser mit dem Mittel- und Bollsschulwesen betrauten Behörde zwischen ben fachmannischen Glementen einerseits und ben anderweit vorgebildeten Mitgliedern anderfeits besteht, fo fonnen als fachmannisch ausgebildete nur die 4 erstgenannten Rollegialmitglieder in Betracht gezogen werden, welche bem Oberschulrathe im Sauptamte angehören. Run foll zwar nicht verkannt werben, baß diese Behörde eine große Bahl von Arbeiten zu bewältigen hat, welche theils rein juriftischen, theils verwaltungs, theils finang-technischen Charafters find, fo daß fie ber juriftisch und cameralistisch vorgebildeten Mitglieber nicht entrathen fann. Allein je mehr die ichultechnischen Fragen im Mittel- wie im Bolteschulmefen an Bedeutung gewinnen und Zeit und Arbeit ber Oberschulbehörde in Anspruch nehmen, besto mehr erscheint gerechtfertigt, daß dem fachmannischen Glemente eine entsprechendere Beruchfichtigung in der Besetzung ber Behorbe zu Theil werde. Diese Fragen fteben gerade in der Gegenwart im Bordergrunde des Intereffes und werben auch in ben nächsten Jahren an Bedeutung nicht abnehmen. Die Oberschulbehörbe wird nicht umhin fonnen, die immer noch im Gluffe befindliche Bewegung wegen ber Umgestaltung des gangen Mittelichulwefens und wegen der ben einzelnen Gattungen von Mittelichulen zu verleihenden Berechtigungen, Die Forderung nach einer neuen Ordnung in der Borbildung und der Staatsprufung ber atademifch - gebildeten Lehrer, die Frage nach der Menderung in der seminaristischen und sonftigen Ausbildung der Bolfsschullehrer und die gahlreichen anderen, auf bem Bebiete bes Schulmefens in Anregung gefommenen Fragen fortgefett im Auge gu behalten, Stellung bagu gu nehmen und alfo Entscheidungen gu treffen, welche fur bas gesammte Bildungswefen von hoher Bedeutung find. Die Beurtheilung biefer Angelegenheiten erfordert eine Summe von Erfahrungen und Kenntniffen auf dem ichultechnischen Gebiete, die in der Regel wohl nur ein Schulmann befigen fann. Es ergibt fich hieraus, daß die Busammensetzung der Dberschulbehorde aus juriftisch, cameraliftifch und schulmännisch vorgebildeten Mitgliebern dem Rreise der ihr gutommenden Arbeiten vollfommen entspricht. Zweifelhaft konnte nur fein, in welchem Mage jedes diefer Elemente heranguziehen ift.

Die Rommiffion glaubte, daß die jest gegebene Belegenheit einer Bermehrung der Bahl der Rollegialmitglieder im Oberschulrathe benügt werden follte, um dem fachmannifden Elemente burch Berangiehung eines weiteren Schulmannes eine ftartere Bertretung ju gemahren und beichloß bem Buniche Ausbrud ju geben, bag biefes Element fünftighin auch thunlichft an einer ber beiben leitenben Stellen gur Geltung fommen follte.

Die für 2 Revisionsvorftande vorgesehenen Rebengehalte von je 200 M für Beforgung ber Depositengeschäfte des Oberschulraths aus Mitteln ber betreffenden Anfialtstaffen und Stiftungen wurden auch bisher ichon bezahlt und find nur, und zwar zufolge Anordnung Großh. Oberrechnungstammer, erftmals in diefem Budget erfichtlich gemacht.

459

Antrag gu SS 7 bis 15: Genehmigung.

B. Areisichulvifitaturen.

§§ 16 bis 22.

Gehaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150.

Die Kreisschulräthe beziehen dermalen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte Aversalbeträge in Höhe von 350 — 420 M. Nach einer auf Anregung der Kommission Seitens der Großt. Regierung gegebenen Mittheilung ist aber beabsichtigt, ihnen in Rücksicht auf ihren sehr umfangreichen Bureaudienst und behufs Ermöglichung ihrer weitergehenden Berwendung für die Zwecke der eigentlichen Schulaussicht besondere Hilfsbeamte beizugeben und demgemäß in dem Staatsvoranschlag der Jahre 1904/1905 die entsprechende Zahl von Stellen für Bureauassissenten — Abtheilung I Ordnungszahl 6 des Gehaltstarifs — anzusordern.

Die Kommiffion erffart ihr Ginverftandniß mit ber beabsichtigten Dagnahme.

Antrag gu §§ 16 bis 22: Genehmigung.

Mittelfdulmefen.

Die Kommission ist zunächst in eine allgemeine Erörterung über die Frequenz auf den Mittelschulen und über die Berwendung der für diese vorhandenen Lehrkräfte eingetreten und hat über einzelne hierbei sich ergebende Fragen von der Großh. Regierung Auskunft erbeten.

Mul. 1 n. 2.

1. Die Frequengablen find aus ben Anlagen 1 und 2 erfichtlich.

Aus diesen ergibt sich, daß die Klassen und einzelnen Parallelabtheilungen der Klassen in den Schulen der größeren Städte, vor Allem in den Knabenschulen, vielsach übersetzt sind, so daß bei der Fortdauer dieses Bustandes eine Ueberanstrengung der Lehrkräfte und eine Erschwerung der Unterrichtsertheilung, wie aber auch eine Beeinträchtigung des erzieherischen Einflusses Seitens der Lehrer und schließlich die Gesahr entstehen müßte, daß die Lehrziele nicht überall mehr erreicht werden können. Es wird daher auf eine weitere Theilung zu starter Klassen hinzuarbeiten zu sein.

2. Der Unterricht follte, wenn immer möglich, je in ben einzelnen Fachern und Jahresturfen von ein und demfelben Lehrer ertheilt werden. Gin Wechfel in der Lehrfraft unter dem Jahre ftort den Fortgang bes Unterrichts und gefährdet beffen Ergebniffe. Schon aus diefem Grunde ift erwunicht, daß eine große Angahl ftandig angestellter Lehrfrafte vorhanden ift, die an der Schule, wo fie einmal angestellt find, regelmaßig Jahre hindurch bleiben. Das fann naturgemäß nur erreicht werben, wenn nahezu fo viele Lehrstellen an den Schulen als etatmäßige errichtet werden als nach Borausficht dauernd Lehrfrafte erforderlich erscheinen. Daneben ift es durchaus nicht unerwünscht, wenn die jungeren Glemente fur die erfte Beit ihrer Berwendung im praktifchen Schuldienste, wenn auch gegen Bergutung, aber boch in einer Beise verwendet werden, die ihre Berfegbarkeit nach Maggabe des Bedürfniffes und ihre Erprobung zur Berwendbarkeit an diefer ober jener etatmäßigen Stelle ermöglicht und im Falle bes Nichtbewährens ihre Entfernung aus bem Dienfte erleichtert. Darum ift vollfommen gu billigen, daß neben ben etatmäßigen auch immer eine Angahl nichtetatmäßiger Lehrstellen vorhanden ift. Die Frage ift nur, ob das Berhaltniß zwischen ben beiden Arten von Stellen bem Intereffe bes Dienftes wie ben berechtigten Anspruchen bes Lehrerstandes, insbesondere ber unftandigen Lehrfrafte auf zeitige Berwendung in etatmäßigen Lehrftellen entspricht. Reben anderen Momenten wird auch die auf Jahre hinaus vermuthbare Musficht auf eine frubere ober fpatere etatmäßige Anftellung auf die Luft oder Unluft, fich dem Lehrfache jugumenden, von erheblichem Ginfluffe fein. Die Wahrscheinlichfeit, lange Beit nach gurudgelegter Staatsprufung und beftandener Probezeit auf die etatmäßige Unftellung warten zu muffen, wird nothwendig den Zugang neuer, namentlich auch ber erwunschten befferen Rrafte vermindern. Diejenigen, die fich freudig und hoffnungsvoll bem Lehrfache zugewendet haben und nun viele Jahre in nichtetatmäßigen Stellungen gubringen muffen, verlieren leicht an Spannfraft und Freude an ihrem Berufe. Co ift es gleichermaßen im Intereffe ber Schule, wie ber Lehrer gelegen, wenn die Bartezeit nicht über das nothwendige Maß hinaus erftrectt wird.

In dieser Richtung liegen nun aber Klagen aus ben Kreisen der akademisch gebildeten Lehrer vor. Im Berichte der Budgetkommission für die Jahre 1900 und 1901, erstattet vom Abgeordneten Fieser, ist auf

Accountant of

Seite 14 gesagt, ber damals angesorderten Bermehrung der Prosessorenstellen sei die Annahme zu Grund gelegt gewesen, daß von je 5 Lehrstellen 4 als etatmäßige zu errichten sind. In der Berhandlung des Budgets der Mittelschulen im Plenum der II. Kammer vom 25. April 1900 ist auch dieses Berhältniß von mehreren Seiten als ein zumal in Bergleich mit den entsprechenden Jahlen in anderen deutschen Staaten, sehr ungünstiges bezeichnet worden, und der damalige Staatsminister und Minister des Unterrichts hat die hierüber geäußerten Anschauungen als durchaus begründet und als unerläßlich bezeichnet, daß troß aller Beachtung der Sparsamkeitsrücksichten die Zahl der etatmäßig angestellten Prosessoren bei den Gelehrten- und Realmittelschulen vermehrt werde, ein Bestreben, in welchem nicht nachgelassen werden dürse.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, in wie weit die Anforderungen im gegenwärtigen Budget bem gerecht werden.

Der Effektivetat vom 1. Juli 1901 umjaßte eine Stellenzahl von 14 Direktoren an Gymnasien, 2 Direktoren an Progymnasien, 160 Prosessoren an solchen Schulen, zusammen 176, ferner 10 Direktoren der Realgymnasien und Oberrealschulen, 19 Direktoren und Borstände der sieben- und sechsklassigen Realsmittelschulen, 191 Borstände der übrigen Realmittelschulen und Prosessoren an den Realmittelschulen, zusammen 220, und endlich 7 Direktoren der Höheren Mädchenschulen und 19 Prosessoren an solchen, zusammen 26. Die Summe der etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen beträgt also nach dem Stand vom 1. Juli 1901 — die zusällig erledigten Stellen mitgerechnet — 422. Im gegenwärtigen Budget werden neu angesordert 6 Prosessorenstellen an Gymnasien und Progymnasien, 3 Borstandsstellen an 7- und 6-klassigen Realmittelschulen, 13 Prosessorenstellen an Mealmittelschulen und 4 Prosessorenstellen an Höheren Mädchenschulen, insgesammt also 26, so daß sich nach Bollziehung des Budgets ein Effektivetat von 448 etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen ergeben würde.

Dem stehen gegenüber an nicht etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer (Lehramtspraktikanten) an Gymnasien und Progymnasien 44, an Realmittelschulen 66, zusammen also 110. Die Jahl ber an den Höheren Mädchenschulen verwendeten Lehramtspraktikanten ist aus dem Budget nicht ersichtlich.

Das Berhältniß der Stellen für etatmäßig angestellte zu den Stellen für nicht etatmäßig angestellte afademisch gebildete Lehrer an den Mittelschulen — abgesehen von den Höheren Mädchenschulen — würde demgemäß nach Bollzug des Budgets sein: insgesammt: 418:110 oder 3,8:1 insgesammt und an Gymnafien und Progymnasien allein:176 + 6 = 182:44 oder 4,13:1, an den Realmittelschulen allein 220 + 16 = 236:66 oder 3,57:1.

Allein der Budgetaufstellung ift der von der Gr. Regierung angenommene Stand vom 1. Juli 1901 zu Grund gelegt, welcher in auffälligem Maße durch die Entwickelung im Schuljahre 1901/02 überholt ift. Den folgenden Ausführungen dient daher der Stand vom 1. Dezember 1901 zur Grundlage, da man so der wirklichen Sachlage näher kommt und für diesen Zeitpunkt zuverlässige amtliche Zahlen vorliegen. Diese sind aus der Mittheilung der Großb. Regierung ersichtlich, welche der Kommission auf einige Anfragen zugekommen und als Anlage 3 abgedruckt ist.

Millinge 3.

Die in der Anlage 3 enthaltenen Berechnungen ziehen die Höheren Mädchenschulen und die Lehrerbildungsanstalten, einschließlich des Prinzessin-Bilhelm-Stifts, heran. In den folgenden Aussührungen sind diese beide Schularten außer Betracht gelassen, weil an ihnen die Berwendung von Lehrantspraktikanten selten ist und nach der Beschaffenheit dieser Schulen nur ganz ausnahmsweise stattsinden Psollte, weil ferner an denselben das Element der nicht akademisch gebildeten Lehrer sehr stark vertreten ist, ihre beranziehung also nur dazu führen würde, die Darstellung des Berhältnisses zwischen akademisch gebildeten etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrern an den Mittelschulen im Ganzen zu stören.

Nach der Anlage 3 waren für akademisch gebildete Lehrer am 1. Dezember 1901 an ftandigen Lehrstellen vorhanden:

	für etatmäßig angestellte	für nicht etatmäßige
an Symnafien und Progymnafien	176	53
au Realmittelfchulen	220	81
THE RESIDENCE AND ADDRESS OF THE	396	134

396:134 oder 2,95:1.

Legt man den Stand der in ständigen Lehrstellen verwendeten nicht etatmäßigen Lehrer vom 1. Dezember 1901 zu Grunde und stellt die betreffenden Zahlen in Bergleich mit den nach dem gegenwärtigen Budget zu besehenden Stellen der etatmäßig angestellten, so ergibt sich — wieder nach der Unlage 3 — Folgendes:

et	atmäßig angestellte	nicht etatmäßige geb. Lehrer.
an Gymnasien und Progymnasien an Realmittelschulen	182 228	47 73
	410	120
410	: 120 ober 3,41:1.	

Hierbei sind nicht mitgerechnet 8 etatmäßige Stellen, nämlich 4 für Freiburg, 3 für Singen und 1 für Ettlingen, die erst neu errichtet werden und also 3 3t nicht von Praktikanten verwaltet sind. (Bergl. unten Seite 12.)

Dabei ift hervorzuheben, daß ja nur bei den reinen Staatsanstalten, den Gymnasien und Progymnasien, ein Sin- und Herschieben der Professoren je nach dem wechselnden Bedürsnisse angängig wäre, während bei den Realmittelschulen die Zahl der Professoren in den zwischen dem Staat und den Gemeinden vereinbarten Sahungen sestgelegt ist und nur mit Zustimmung beider Theile geandert werden kann. Aus diesem Grunde erscheint angezeigt, diese beiden Arten von Schulen auseinanderzuhalten und, soweit das vorhandene Material dazu ausreicht, auch die einzelnen Arten von Realmittelschulen je für sich allein zu behandeln.

An Gymnafien und Progymnafien wird bas Verhältniß 182:47 = 3,87:1, an den Realmittelsschulen insgesammt 228:78 = 3,12:1.

Nach den Angaben in einem den Kommissionsmitgliedern zugekommenen Sonderabbruck aus den füdwestbeutschen Schulblättern Jahrgang 1902 Nr. 1 enthaltenen Aufsatze waren am 1. Dezember 1901 an ständigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer vorhanden, und werden nach Bollzug des Budgets vorhanden sein.

	an Realgymnafien	etatm. angeft.	nicht etatmäj	ĝige
	Ettenheim	6	3	ober 2 :1
	Karlsruhe	18	7	2,57:1
	Mannheim	11	6	1,83:1
		35	: 16	ober 2,2 :1
0	n Oberrealschulen			
(einschl	. Realschule Karlsruhe)			
	Baden	7	3	oder 2,33:1
	Freiburg	14+1	10 - 1	1,6 :1
	Seidelberg	10 + 2	8 - 2	2 :1
	Rarlsruhe	22	9	2,44:1
	Ronftanz	7	4	1,75:1
	Mannheim	17 + 4	9 - 4	4,2 :1
	Pforzheim	9	5	1,8 :1
		86 + 7 =	93: 48 — 7	oder 2,27:1
	Die neunklaffigen 9	Realmittelschulen	128:57	ober 2,24:1.

An den beiden Realprogymnafien Mosbach und Weinheim und den 16 weiteren Realschulen ift bas Berhälniß im Allgemeinen 4 oder 5:1.

An ben höheren Bürgerschulen find nur wenige Praktikanten verwendet, dagegen ift hier das nicht akademisch gebildete Lehrerelement ftarker vertreten.

Mus biefen Bahlen ergibt fich, daß auch nach Bollgiehung bes gegenwärtigen Budgets an allen Mittelichulen gufammengenommen bas schon früher als gunächst erstrebenswerth anerkannte Berhaltniß 4:1 nicht erreicht wurde, und bag vor allem an den Realgymnaffen und Oberrealfchulen bas Berhaltniß ein außerft ungünftiges bliebe.

Die Rommiffion war nach Renntnignahme von diefen Thatfachen einmuthig darin, daß der gegenwärtige Zustand sehr unerwünscht ift und bringend der Abhilfe bedarf, welche durch die vorgeschlagenen Bewilligungen für die beiden folgenden Jahre inbeffen wieder nicht im richtigen Dage erreicht werden fann. Dies umfoweniger, als ja nach ben bisherigen Erfahrungen mit Beginn ber Schuljahre 1902/03 und 1903/04 beim meiteren Anmachsen ber Schülergahl mieber weitere Barallelabtheilungen ein-Belner Rlaffen und damit eine weitere Bermehrung ber Lehrfrafte nothig fallen wird, was bis gur budgetmäßigen Benehmigung der dann erforderlichen Professorenftellen wieder nur durch Schaffung nicht-etatmäßiger Lehrstellen und fomit wieder durch Berichlechterung ber Berhältniggahl möglich ift.

Um 1. Dezember 1901 waren ftandige Lehrstellen vorhanden:

an Gumnafien und Progumnafien 176 + 53 = 229 an Realmittelschulen 220 + 81 = 301

Um unter biefen bas Berhaltniß 4:1 berguftellen, mußten alfo angestellt werben

an den ersteren 229:5 = 45,8 oder 46 × 4 = 184 etatmäßig und 46 nicht-etatmäßig, an den letteren $301:5=60\times4=241$ etatmäßig und 60 nicht etatmäßig.

Sieraus ergibt- fich bezüglich ber etatmäßig angestellten alademisch gebildeten Lehrer (Brofefforen):

destriction design of the contraction of the contra	Stand vom	Stand nach Bollzug bes Budgets	Stand nach bem Berhältniß 4:1	also Mehrersorderniß über die Budget- ansorderung
an Gymnafien u. Progymnafien	176	182	184	2
an Realmittelfchulen:	220	228	240	12

Beht man aber von der gewiß richtigen Borausfetjung aus, daß ba, wo nach bem auf ben Gatjungen beruhenden Stand vom 1. Dezember 1901 bas Berhaltniß 4:1 oder 5:1 befteht, eine Berichlechterung nicht eintreten follte, läßt also die Realschulen außer Berechnung und betrachtet sodann auch, wie oben geschehen, Realgymnafien einerseits und die Oberrealschulen andererseits für fich, fo ergibt fich folgende Rechnung:

alfo Mehrerforderniß

	Stand vom	Stand nach Bollzug	Stand nach bem	über die Budget-
	1. Dez. 1901	bes Budgets	Verhältniß 4:1	anforderung
an Realgynmafien:	35	35	40	5
an Oberrealschulen:	86	93	107	14

Wenn noch, mas fehr zu munichen mare, in einem Nachtragsbudget Diefe Bahl von Brofefforenftellen angefordert murbe, fo murbe damit fur den Augenblick erft das Berhaltnig von 4:1 erreicht werden. Rach Anlage ift bas Berhaltniß in Beffen 6,26:1, in Bapern 14,82:1. Rach bem oben erwähnten Auffate in ben Gubweftbeutschen Schulblattern mare es in Sachfen 10:1, in Breugen 9:1 (nach bem neuesten Ctat 16:1), in Elfag-Lothringen und Burttemberg 7:1. Baben fteht alfo hinter ben anderen genannten Bunbesstaaten nicht unerheblich gurud und follte baber in ben folgenden Budgetperioden allmählich, aber nicht allgulangfam eine weitere Befferung anftreben.

Um eine Ueberficht über die Bahl ber fur ben Schuldienft 3. 3t. verwendbaren und verwendeten Lehramtspraftitanten und ihre Anstellungsverhaltniffe ju gewinnen, hat Die Rommiffion von Geiten ber Großh. Regierung folgende Ausfunft erbeten:

"Bon den in i vom 25. Januar 19			Lehramtspraftifante	n find nach dem Stand 228
		ichen Schuldienft bis		
		weise dermalen für o	moetwette Zyatigiei	t bentiunot 35
zur Zeit als Einjah	rig=Freiwillige	beim Williar		nindament
				56
iodon nermendhar h	leihen für hen	öffentlichen Schuldie	nft	172
And the second second second second		offenningen Onjanon		in nach ben blankele
Hievon find v				
an Bolfsschulen				13
als Stellvertreter .				10
find Bolontare				is a in the same
find als frant außer	Dienst			2
				32
t. L.t. U. D.W. S.	. Samuelen an	Mittaledulan mis (Pahuaufaminavian as	of Hankigan
		Mittelschulen und		
		ndeten Lehramtspraf		
				ft behufs llebertritts in
		ichen Staates endgil	tig verlagen haven	, hat nach bem Stand
vom 20. Januar 19	002 betragen:			
	im	Jahr 1899 3		
	tendiday diring	, 1900 2		
	"	,, 1901 8		
	"	, 1902 5	die sämmtlich erst	auf 1. April austreten).
An verwendb	aren Praftifant	en find nach bem S	tand vom 20. Janu	iar 1902 noch vorhanden:
	ous bem ?	Jahrgang 1892	the party and	
	ols:	, 1893	11	
	" "	" 1894		
		180*		
		1000		
	и и	1897	16	
		1898	14	
	11. 11.	1800	21	
	# #	1900	30	
	" "	1001	32	
	" "			
		žui	ammen 172	an Aberrellichnien:
Bur etatmäß	igen Auftellung	find gelangt:	educanibledum mar	
	aus bem 3		36	
		2.0.00		
ALL DESCRIPTION OF THE PERSON		, 1894	5	
	77 77	THE RESERVE TO SERVE		

Für die etatmäßige Anstellung der Praktikanten aus den Jahren 1894 und 1895 war — abgesehen von einem Fall, wo sich die frühere Anstellung aus dem Umstand rechtfertigte, daß der betreffende Praktikant bereits 12 Jahre als Reallehrer thätig gewesen, — die dienstliche Erwägung maßgebend, daß ältere Praktikanten, welche den Anforderungen der betreffenden Stellen entsprochen,

zusammen 68

beziehungsweise genügt hatten, nicht vorhanden waren. In fechs Besehungsfällen waren bie Betreffenden überdies von den bei der Besetzung mit betheiligten Stadtgemeinden in Borschlag gebracht worden."

hieraus ergibt fich, bag 3. 3t. von ben in ben öffentlichen Schuldienft eingetretenen und verwendbaren Lehramtspraktikanten nur 10, welche als Stellvertreter, und 7, welche als Bolontare Dienft thun, fich in nicht ftandigen Lehrstellen befinden, daß alfo bas Bedürfniß jumal nach bem auf 1. April 1902 erfolgten Austritt ber 5 in ben Schuldienft anderer beutschen Staaten übertretenden Praktikanten kaum mehr gebectt werden fann. Dies ware um fo bedenklicher, wenn richtig ift, daß der fur die nachften Jahre in Ausficht ftehende Bugang nicht ftart fei, und daß noch Uebertritte weiterer Praktikanten für die nächste Beit bevorfteben. Mis einer der Grunde fur diese unerfreulichen Erscheinungen muß wohl auch in Betracht gezogen werden, daß die Aussicht auf etatmäßige Anstellung in Baden im Allgemeinen nicht fo gunftig ift, wie anderwarts, und daß in den anderen Staaten den badifchen Lehramtspraftifanten bei fofortiger etatmäßiger Unftellung beffere Behaltsbedingungen gemahrt werden, als fie ihnen in Baden felbft bei fpaterer etatmäßiger Anftellung zukämen.

3. Auf eine Anfrage der Rommiffion bezüglich der Butheilung von Schreibaushilfen an die Direktoren der Mittelschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

"Den Direftoren ber Gelehrtenschulen ift die Ermächtigung ertheilt, Schreibaushilfen gur Beforgung ihrer Rangleigeschäfte beiguziehen und die hiefur ermachsenden Auslagen auf die Bofition "Sachliche Amtsunkoften" zur Bahlung auf die Anftaltstaffe anzuweisen. Das Gleiche gilt von den Direttionen an der Lehrerbildungsanftalten.

Den Aufwand für Schreibaushilfe bei ben Direttionen und Borftanden ber Realmittel: ichulen hatten die betreffenden Gemeinden zu übernehmen. Gine Berpflichtung hiezu befteht fur biefelben bermalen nicht, thatfachlich wird aber wohl auch an folchen Unitalten die Leiftung einer Mushilfe auf Berlangen der Direktionen bei den betreffenden Gemeinden auf feinen Widerstand ftogen. Es fteht aber auch nichts im Wege, die Berpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel in den Satzungen der einzelnen Anftalten festzulegen.

Einen ftandigen Rangleibeamten bedürfen die Direftionen der Mittelschulen unseres Erachtens nicht, es wurde genugen, wenn ihnen die Mittel fur eine Schreibaushilfe, die fie nach Belieben beigiehen fonnen, gur Berfügung geftellt werben."

Die Kommiffion halt fur munichenswerth, daß ben Direftoren ber Mittelfchulen - wie auch benjenigen der Lehrerbildungsanstalten — auf dem von der Großh. Regierung angegebenen Wege nach Maßgabe bes Bedürfniffes die Beiziehung einer Schreibaushilfe ermöglicht werbe.

C. Chumafien und Progymnafien.

§§ 23 bis 26.

Behaltsetat Seite 108. Wohnungsgeldetat Seite 150. Boranschläge ber Ginnahmen und Ausgaben Seite 189. Bermogensftandsdarftellung Seite 192. Entzifferung der "anderen perfonlichen Ausgaben" Seite 197.

Un Professorenstellen (D 1) werben "zur Berbeiführung eines besseren Berhaltniffes zur Bahl ber nicht etatmäßigen Lehrer" 6 weitere angefordert. Un . Nebengehalten bezw. Bergutungen find neu aufgeführt 800 M. für einen zweiten Beamten als Dozent an der Universität Beidelberg, 1500 M. für einen Beamten für die Abhaltung praktisch padagogischer Uebungsfurse an der Universität Freiburg und kleinere Beträge für 3 Beamte wegen Beforgung ber Lehrerbibliothefen.

In den Boranichlagen ber Ginnahmen und Ausgaben Seite 189 erscheint unter § 5 ber ftanbige Staatsbeitrag für das Gymnasium in Rastatt von bisherigen 8575 M. auf 3998 M. herabgesett. Die Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Kommission hat hierwegen und zugleich auch wegen Entstehung und Berechnung dieser ftandigen Staatsbeiträge überhaupt eine Anfrage an die Großh. Regierung gerichtet und darauf folgende Antwort erhalten:

"Die sogenannten "ständigen Staatsbeiträge" sind Leistungen der Staatstasse, die fast durchsweg aus der Zeit der Uebernahme der Gelehrtenschulen unter die staatliche Aussicht und Berswaltung herrühren und ihrem Betrage nach ein für allemal sest bestimmt sind (im Gegensatz zu den "unständigen", d. h. ihrem Betrage nach wandelbaren Staatsbeiträgen). Es handelt sich hierbei theils um Berpstichtungen, die früher firchlichen Bermögen zu Gunsten von Gelehrtenschulen auserlegt waren und mit der Sätularisation des betressenden Bermögens auf die Staatskasse übersnommen wurden, theils um Zuschüssen, die seiner Zeit einzelnen bestimmten Anstalten zur theilweisen Bestreitung der Lehrerbesoldungen oder eines anderen Theiles des Betriebsauswandes zugesichert wurden, theils um Entschädigungen, die einzelnen Austalten aus bestimmten Gründen z. B. für die Entziehung gewisser Berechtigungen (Berlagsrecht des Karlsruher Gymnasiums für Lehrbücher, Kalender) gewährt wurden.

Was den Wegfall der bisher aus der Amortisationstasse an die Gymnasiumstasse in' Raftatt geleisteten sogenannten Revenuenentschädigung im Betrage von jährlich 4856 M betrist, so handelt es sich hiebei nicht um eine einfache Einstellung der fraglichen Leistung ohne gleichzeitige Ersasteistung, sondern um die — in analoger Anwendung des Gesetzes über die Ablösung von Schulstompetenzen zu Boltsschullehrergehalten (Gesetzes und Berordnungsblatt 1884 Seite 73) — vorgenommene Ablösung derselben. Die Einnahme aus "Grundstockskapitalien" erscheint deshalb beim Gymnasium in Rastatt im Budget für 1902/03 mit einer entsprechend höheren Summe, als bisher. Das Ablösungskapital selbst wird erst in die dem nächsten Budget beizugebende Vermögensstandsbarstellung der Gelehrtenschulen aufgenommen werden, da die Darstellung für 1902/03 beim Abschluß des Ablösungsvertrages bereits gesertigt war und zwar nach dem Stand vom 1. Januar 1901."

Milage 4.

Der Ablösungsvertrag ift als Anlage 4 angeschloffen.

Untrag ju §§ 23 bis 26: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanftalten.

§§ 27 bis 40.

Gehaltsetat Seite 110. Wohnungsgeldetat Seite 150. Boranschlagsfähe Seite 194 und 207. Entsifferungen der "anderen persönlichen Ausgaben" Seite 198 und 210.

1. Turnlehrerbildungsanftalt.

2. Lehrerseminare.

Auf Anfrage theilte die Großh. Regierung der Kommission mit, daß der Entwurf eines Lehrplanes für sechsstufige — statt bisher fünfstusige — Lehrerbitdungsanstalten mit obligatorischem Unterricht in der französischen Sprache in Bearbeitung ist.

Die Aufnahme der schon hisher an 4 Reallehrer für Führung der Seminarkostkassen bezahlten jährslichen Bergütungen in die Erläuterungen zum Gehaltsetat beruht auf einer Anordnung der Großt. Oberrechnungskammer.

Für die beiden Lehrerseminare Karlsruhe II und Meersburg mit 5 bezw. 6 Jahreskursen soll je eine weitere etatmäßige Musiklehrerstelle errichtet werden, dagegen je eine nicht etatmäßige Lehrerstelle in Fortsall kommen. In Karlsruhe II insbesondere, das Zöglinge beider christlicher Konfessionen aufnimmt, soll neben dem bisherigen katholischen etatmäßigen Musiklehrer auch ein evangelischer angestellt werden. Dersmalen wird der Unterricht im Orgesspiel und Choralgesang für die evangelischen Zöglinge durch einen Nebensehrer ertheilt. Der neue Musiklehrer hätte überdies den Biolinunterricht zu übernehmen, der zur Zeit durch einen nicht etatmäßigen Lehrer ertheilt wird.

Der Diener des Lehrerseminars II in Karlsruhe hat die Berpflichtung, die Gehwege um das

um bas es fich im vorliegenden Falle handelt, 620 Metern haben, rein zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien ober bei Glatteis zu bestreuen.

Die Gehwegreinigung im Allgemeinen hat wohl die Stadt übernommen, allein die von städtischer Seite vorgenommene Reinigung genügt vielfach nicht, da sie nur in längeren Zwischenräumen erfolgt und die Reinigung von Schnee und Eis überhaupt nicht in sich schließt.

In Anbetracht des großen Umfanges des fraglichen Geschäftes erscheint die Sohe der hiefur in Form eines Nebengehaltes gewährten Bergutung von 450 M wohl gerechtfertigt.

3. Praparanbenichulen.

4. Leberinnenfeminar Bringeffin-Wilhelm-Stift.

hier erscheint zum ersten Male ein Betrag von 2540 M. jährlich für Wohnungsgeld, weil die öfonomischen Berhältniffe des Seminars eine gleichmäßige Behandlung des Ersabes des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten mit den übrigen Lehrerbildungsanstalten geboten erscheinen ließen.

Die Rommiffion ift bamit einverftanden.

5. Bur Unterftugung des nicht etatmäßigen Lehrer- und Dienftpersonals.

Der hier zum ersten Male angesorberte Betrag von 390 M jährlich beruht auf Art. 28 Etatgesetz und rechtsertigt sich aus dem Normalsate von 7 M 50 & pro Kopf des nicht etatmäßigen Personals.

6. Sonftige Ginrichtungen für die Lehrerbildung.

Der Ansatz in § 40 "Gebühren und Reisekosten der Bolksschullehrer bei Lehrerkonserenzen" ist um 690 M. erhöht. Dies rührt her von einer Neuregelung, wie sie in der Berordnung des Großt. Oberschulraths vom 28. November 1900 dahin getrossen wurde, daß die zur Theilnahme an den amtlichen Konferenzen verpslichteten Lehrer und Lehrerinnen, wenn sie am Konferenzorte oder bis zu 2 Kilometer davon entsernt wohnen, eine Gebühr von 3 M, bei weiterer Entsernung eine solche von 4 M, außerdem bei Entsernung des Wohnortes vom Konferenzorte von über 2 Kilometer eine Reisekostenvergütung von 5 J für den Kilometer (Hin= und Rückweg) erhalten.

Antrag gu §§ 27 bis 40: Genehmigung.

E. Blindenerziehungs- und Taubitummenanftalten.

§§ 41 bis 43.

Gehaltsetat Seite 112. Wohnungsgelbetat Seite 152. Boranschläge Seite 196. Entzifferung der "anderen perfonlichen Ausgaben" Seite 198.

Für die Blindenerziehungsanstalt soll unter Wegfall einer Hauptlehrerftelle eine Reallehrerstelle (Gehaltsklasse II) errichtet werden.

Die Bebauung bes für die Taubstummenanstalt in Meersburg gepachteten Gartens geschieht durch die Anstaltszöglinge unter Aufsicht und Anleitung eines Reallehrers, welcher für dieses — nicht zu seinen regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehörige — Geschäft schon seit längerer Zeit eine besondere Bergütung bezieht.

Diefer Nebenbezug von 100 M. jährlich wurde zufolge Anordnung Großth. Oberrechnungskammer im Budget für 1902/1903 erstmals ersichtlich gemacht, eine Neubewilligung steht nicht in Frage.

Untrag gu §§ 41 bis 43: Genehmigung.

F. Realmittelichulen.

§§ 44 bis 48.

Gehaltsetat Seite 124. Wohnungsgelbetat Seite 158. Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags Seite 199. Boranschläge Seite 202. Entzifferung der "anderen persönlichen Ausgaben" Seite 206.

Seit 1. Oftober 1901 find den Direktoren des Realgymnafiums und der Oberrealschule in Manuheim Dienstwohnungen zugewiesen.

In Folge bessen erleidet die Anlage 3 des Spezialbudgets — Seite 165 Titel X Unterrichtswesen II. Mittel, und Bolksschulen — solgende Aenderungen: Anstelle von 2 Direktoren von Reals
gymnasien und 3 Direktoren von Oberrealschulen sind als Dienstwohnungsinhaber 3 Direktoren von
Realgymnasien und 4 Direktoren von Oberrealschulen aufzusühren, wogegen von den Stelleninhabern,
welche zur Bestreitung ihres Auswandes für Wohnungsmiethe seste Zuschüssse von den Städten
erhalten (Absah 3 der Bemerkungen), der Direktor des Realgymnasiums und 1 Direktor der Obers
realschulen in Wegsall kommt.

Bon der Oberrealschule in Freiburg wird wegen des großen Umfanges der Anstalt eine siebenklassige Realschule abgezweigt. Die Höhere Bürgerschule in Ettlingen wird zu einer sechsklassigen Realschule erweitert. In Singen wird eine sechsklassige Realschule neu errichtet, die bisherige Bürgerschule daselbst ausgelöst. Es sind unter dem Titel Direktoren und Borstände der 7. und 6-klassigen Realmittelschulen nach C 7 des Gehaltstariss daher 3 weitere Stellen angesordert. Die Zahl der Borstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an den Realmittelschulen nach D 1 des Gehaltstariss soll um 13 vermehrt werden, weil in Folge Organisationsänderung bezw. Neueinrichtung von Anstalten für die Realschule in Freiburg 4, für die in Ettlingen und Singen je 2, zusammen 8 Professorenstellen nöthig fallen, und weil zur Herbeisührung eines entsprechenden Berhältnisses zwischen Professoren und Praktisanten an der Oberrealschule in Heidelberg 2 und an derzenigen in Mannheim 4 Professorenstellen errichtet werden sollen, wogegen die bisher hier ausgesührte Borstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Ettlingen in Fortfall kommt.

Die Zahl der Reallehrer (Gehaltstlaffe I und II) soll um je eine vermehrt werden, weil für die neue Realschule in Singen zwei derartige Stellen nöthig fallen.

Die Kommission erhielt auf Anfrage betreffs ber in Baben und in einigen anderen Bundesstaaten ben Realmittelschulen verliehenen Berechtigungen und bezüglich der in Baben und anderwärts mit den Reformschulen gemachten Erfahrungen folgende Mittheilung der Großh. Regierung:

"I. Die Reifeprüfung ber Oberrealfculen berechtigt:

1. im Reichsdienft:

- a) für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen;
- b) für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine;
- e) für Anstellung als technischer Silfsarbeiter oder technischer Referent im Raiserlichen Batentamt.

2. in Breugen:

- a) für die Bulaffung jur Brufung fur bas Lehramt an höheren Schulen;
- b) für die Zulaffung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur und Maschinenbaufach;
- e) für bie Bulaffung gu ben Prüfungen bes Roniglichen Forftverwaltungsbienftes;
- d) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist.

3. in Bürttemberg:

für die Zulaffung zu den Prüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieursach. (Königliche Berordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufach.)

4. in Baben:

- a) für die Zulaffung zur Staatsprufung für das höhere Lehramt in Mathematif und Naturwiffenschaften;
- b) für den Gintritt in den höheren Gifenbahnverwaltungsdienft:
- c) für die Bulaffung gur Prufung als Nahrungsmittelchemifer.

Banern und Sach fen besithen nach bem vom Bundesrath herausgegebenen Berzeichniß ber militarberechtigten Unftalten feine Oberrealschulen.

Bezüglich der heffischen Berhaltniffe fehlt es uns an den erforderlichen Materialien. II. Die Reifeprüfung der Realgymnafien berechtigt in Baden:

- a) gur Bulaffung gur argtlichen Brufung;
- b) zur Bulaffung zur Staatsprüfung für bas höhere Lehramt in Mathematit, Naturwiffenfchaften und neueren Sprachen;
- e) zur Zulaffung zur Prüfung im Forstfach, im Baufach, im Maschinenbaufach, im Ingenieursach;
- d) jur Bulaffung gur Brufung im hoheren Boft- und Gifenbahndienft.

Ueber die mit den Reisezeugniffen der Realgymnasien in anderen deutschen Staaten verbundenen Berechtigungen vermögen wir mangels des erforderlichen Materials feine Auskunft zu geben,

Bur Zeit bestehen in Baden folgende nach bem Frankfurter beziehungsweise Altonaer "Reformfustem" eingerichtete Lehranftalten:

1. Das Realgymnafinm in Rarlerube.

Daffelbe ist nach dem Frankfurter Plan für eine gymnasiale und eine realgymnasiale Seite eingerichtet. Das Lateinische beginnt in Untertertia, das Griechische in Untersekunda. Die Scheidung der beiden Linien seht also in letzterer Klasse ein.

Die Organisation ist mit dem lausenden Schuljahr bis in die Untersetunda vorgeschritten, so daß Latein im dritten, das Griechische im ersten Jahr (seit einem Bierteljahr) unterrichtet wird. In beiden Sprachen sind bis setzt die Erfolge so, daß man erwarten dars, es werde den Schülern möglich seiner Zeit den Anforderungen der Reiseprüfung zu genügen. Zu einer Beurtheilung der Frage, ob unter dem mit hohen Stundenzahlen in den oberen Klassen auftretenden Unterricht in den beiden alten Sprachen die modernen Sprachen und die Realsächer nicht leiden werden, liegen jeht noch nicht genügende Ersahrungen vor.

Die Anstalt ist gut besucht, die gymnasiale Linie schwächer als die realgymnasiale, aber auch für die Beurtheilung der Frequenz sind genügende Anhalte jeht, wo erst zwei Jahre der Organisation nach dem Franksurter Lehrplane abgeschlossen sind, noch nicht vorhanden. Die unteren drei Klassen entsprechen den drei unteren Klassen einer badischen Oberrealschule. Mit dem vierten Jahr (Untertertia) geht die Frequenz zurück (Schuljahr 1900/1901 von 105 Schülern der IV. auf 79 der Untertertia).

2. Das Realgymnafium in Ettenheim

hat seit Herbst 1899 den Lehrplan des Karlsruher Realgymnasiums zugleich mit der Erweiterung von einem Massingen Realprogymnasium zu einer Pklassigen Anstalt.

Die ersten Abiturienten vom Serbst 1901 waren nach dem alten Realgymnasial-Lehrplan von unten auf in Latein unterrichtet, indem ein Resorm-Lehrplan erst 1894 von Serta beginnend zugleich mit Erweiterung zu einer 7flassigen Anstalt eingeführt worden ist. Dieser besonders ge-

ftaltete Lehrplan mit einem Realgymnafials und einem Realfchulzweig wurde aufgegeben und burch den Rarlsruher Lehrplan erfett, da die Schüler auf feiner anderen Anftalt des Landes unmittelbaren Unschluß fanden. Die Erfolge nach bem berzeitigen Lehrplane find befriedigend.

3. Das Realprogymnafinm in Beinheim,

Berbft 1900 aus der eklaffigen, mit der Bender'ichen Anftalt verbundenen Soheren Burgerichule hervorgegangen, hat einen Tklaffigen Lehrplan mit brei Linien. Auf dem Iklaffigen Realschuls Unterbau beruht: 1. eine Iflaffige Realschul-Abtheilung, 2. eine Aflaffige Gymnafial-Abtheilung, Die fich wie bas Karlsruher Realgymnafium nach zweijährigem gemeinsamen Unterricht (mit Latein) abermals in eine eigene gymnasiale (mit Griechisch) und eine realgymnasiale (mit Englisch) spaltet.

Da der neue Lehrplan von unten auffteigend erft feit 13/4 Jahr in Birtfamteit ift, tann von Erfahrungen noch nicht gefprochen werben.

4. Die Bobere Bürgerichule in Ettlingen,

bisher 4-klaffig, wurde Berbft 1901 erweitert zu einer Realschule mit Realprogymnafium nach besonderem Lehrplan. Auf dem gemeinsamen Realschul-Unterbau von 3 Klaffen erhebt fich

1. eine 3-flaffige Realfchulabtheilung,

2. eine ebenfolche Realgymnafialabtheilung mit dem Karleruher Lehrplan, die jedoch in ben meiften Fachern gemeinsam unterrichtet werben, bagegen hauptfachlich in Englisch und Latein getrennt. Erfahrungen liegen nicht vor, ba im verfloffenen Berbft fein Schüler für die realgymnafiale Abtheilung fich entschloffen hat; dagegen wird diese im fommenden Berbft ins Leben treten.

5. Die Oberrealichule mit Realgymnafium in Baben

ift nach bem Altonaer Spftem - also mit Ausschluß bes humanistisch-gymnafialen Zweigs organisirt. Bollendet war die Organisation zu Anfang des Schuljahres 1899/1900. Die Frequenz ber Doppelanftalt ift eine mittlere, zwischen 200 und 250 Schulern. Gemeinsam ift ber lateinlose Unterbau nach dem Lehrplan der Oberrealschule fur die 3 unteren Rlaffen; die Gabelung beginnt in Untertertia mit Aufnahme des Lateinischen für den realgymnafialen Zweig und Reduzirung der Stundenzahl für diefen Zweig in Englisch, Frangofifch und Mathematif. Auffällig ift bas plogliche Berabfinten ber Rlaffenfrequeng mit Schluß ber Dberfefunda.

Die Erfahrungen find bis jest, nachbem 1900 und 1901 Reifeprüfungen am Schluß der beiderseitigen Oberprimen ftattgefunden haben, nicht ungunftige, boch ift nicht zu verkennen, daß ben Schülern bes realgymnafialen Zweigs die Erreichung bes bem Realgymnafium fur bas Lateinische vorgeschriebenen Lehrzieles große Mabe macht und bis jest wenigstens hervorragende Leiftungen in Diefem Fache nicht zu Tage gefordert hat.

6. Bu ben Reformichulen ift in gewiffem Sinne auch

bas Mädchengymnafium in Karlsruhe

ju rechnen, ba es, bem Frankfurter Suftem entsprechend, bas Lateinische in Untertertia, bas Griechische in Untersetunda beginnt. In den unteren drei Rlaffen theilen die Madchen den Unterricht der Soheren Madchenschule, von Untertertia ab ift ber gange Unterricht von dem ber Höheren Madchenschule getrennt. Die Frequenz ift eine allmählig steigende, 1899/1900 waren es 24, 1900/1901 37, im laufenden Schuljahr 73 Madchen.

Die bis jest gemachten Erfahrungen find gunftig; hierzu trägt übrigens auch ber burchweg fehr befriedigende Gleiß der Madden bei. Die Ergebniffe der bis jest abgehaltenen zwei Reifeprüfungen stehen hinter benen ber Gymnafien nicht jurud, auch nicht in der Mathematit."

G. Sohere Maddenichulen.

§§ 49 und 50.

Gehaltsetat Seite 126. Bohnungsgeldetat Seite 158. Boranichlage Seite 207. Entzifferung ber "andern perfonlichen Ausgaben" Seite 210. Berechnung des Staatsbeitrags Seite 211.

Die Leiftungen des Staates zu den Soberen Madchenschulen - 7 Gemeindeauftalten - beftanden bisher nach den betreffenden Bereinbarungen in Folgendem:

Bur Dedung der Gehalte (einschließlich Sterbegehalte) und Bergütungen, Wohnungsgeld, Zugstoften und der übrigen perfönlichen Ausgaben, sowie des sachlichen Auswandes - ausgenommen jenes für Schulgebaude, Bedienung, Reinigung, Beizung, Beleuchtung und ahnliche Ausgaben, fur welche die betreffenden Gemeinden vorweg aufzufommen haben - find zunächft zu verwenden:

- a. der Ertrag des Anftaltsvermögens, jowie die etwaigen Beitrage aus Stiftungen, welche fur die Anftalten besonders gewidmet oder sonft nach den bezüglichen Stiftungevorschriften für diefelben verwendbar find;
- b. die Gintritte- und Schulgelber.

Bon dem nach Berwendung diefer Mittel ungededt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatstaffe ein Drittel, jedoch höchstens ben Betrag von 5000 M für ein Jahr (bei ber Soberen Mädchenschmile Mannheim ohne Beschränfung auf ein Drittel). Der Rest ift von ber Gemeinde aufzubringen.

Die Ruhegehalte, fowie die etwaigen Unterftugungsgehalte tragt die Staatstaffe, fofern bezw. joweit und so lange nicht die oben unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den bieraus zu bestreitenden Aufwand für Gehalte u. f. w. (fiebe oben) übersteigen, in welchem Falle zunächft der Einnahmeüberschuß gur Dedung berfelben zu verwenden mare. Die in Artifel 17 Abi. 2 des Etatgesetes bezeichneten Bufchuffe zur Beamtenwittwenkaffe bat bie Gemeinde zu entrichten; fofern ein - nicht bereits für Rube- und Unterftügungsgehalte beauspruchter — Einnahmenberschuß vorhanden ift, kann gunächst dieser zur Deckung der fraglichen Zuschüffe verwendet werden.

Mun follen die Zuschüffe von je 5000 M jährlich für Freiburg und Beidelberg um je weitere 5000 M jährlich erhöht werden, als Beitrag zur Unterhaltung von Fortbildungsfursen, wogegen die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe zur Unterhaltung der Ghmnasialabtheilung schon bisber einen solchen besondern Beitrag von 3500 M jährlich genoß.

Auf einen auch Ramens ber übrigen betheiligten Städte ber Städteordnung vom Stadtrath in Ronftang beim Großt. Unterrichtsministerium eingereichten Antrag, ben Staatszuschuß für die Boberen Maddenschulen auf mindestens ein Drittel des ungededten Aufwandes ohne Limitirung festzuseten, hat das Ministerium in einer von der Kommission erbetenen Meußerung hierüber seine Ansicht dabin ausgesprochen, daß mit Rudficht auf die Ausdehnung und Bedeutung der Soheren Madchenschulen und im Busammenhalt mit der Thatsache, daß in einigen Nachbarftaaten für den höheren Unterricht der weißlichen Jugend größere Buschüffe aus Staatsmitteln geleiftet werben, eine ausgiebigere ftaatliche Förderung dieses Unterrichtszweiges auch bei uns angezeigt erscheint.

Der Großh. Oberichulrath wird angewiesen werden, wegen einer Neuordnung des Beitragsverhaltniffes zwischen Staat und Gemeinde auf der von der Stadt Ronftang beantragten Grundlage mit den betreffenden Städten Berhandlungen einzuleiten.

Die Rommiffion ertfart fich mit der Stellungnahme der Großh. Regierung einverftanden. Eine weitere von der Kommission erhobene Auskunft lautet:

- "1. Die Gymnafialabtheilung ber Soberen Madchenschule babier hatte Schülerinnen in Unter III. Db. III. Unt. II. Db. II. Unt. I. Db. I. Buf.
 - 1. am Schluß des Schuljahres 1900/01 . 9 12 15 9 6 4 2. am 1. Oftober 1901 12 11 18 14
- 2. Um Schluß bes Schuljahres 1900/01 wurden mit dem Zengniß der Reife entlaffen: vier Schülerinnen. Außerdem nahmen als Extraneerinnen 3 Mädchen an der Brüfung theil.

3. Mädchen waren zugelaffen zu Beginn bes Schuljahres 1901/02 an ben Symnafien zu:

Baben . . . 1 (in Unt. I), Ronftang . . 1 (in V),

7 (2 in VI, 3 in IV, 2 in Db. III), Mannheim .

1 (in Unt. III), Offenburg . Pforzheim . 2 (in VI),

Wertheim . . 3 (2 in VI, 1 in V)

zusammen 15."

Antrag zu §§ 49 und 50: Genehmigung.

II. Frauenarbeite: und Saushaltungeichulen.

§§ 51 bis 53.

Die Zuschüffe an die Haushaltungsschulen follen um 3000 M jährlich und diejenigen an die Frauenarbeitsschulen um 1000 M jährlich erhöht werden. Zu ben letitgenannten Zuschüffen ist folgende Erffarung der Großh. Regierung abgegeben worben:

"Im Jahre 1901 wurden an folgende Frauenarbeitsschulen Zuschüffe in ben beigesetzten Beträgen bewilligt:

Localigen		-									-	7600	100
												300	"
												350	"
												450	"
												750	"
													"
													#
													#
Mannhe	im						-	1				600	#
												400	"
												500	#
Constanz	ų l										*	550	"
tarlsruh	e				10				v			500	"
Seidelber												550	11
Sberbach								100			10	350	,,
Durlach								1		,		300	##
Bruchial								Ų.	,	ŲΤ	şıl	500	#
Baben		1		1		4				1		500	M
	Bruchjal Durlach Seberbach Seidelber Karlsruh Konftanz Eahr Börrach Mannhei Mingols Mosbach Sfenzhei Schopfhe	Bruchjal . Durlach . Sberbach . Seibelberg darlsruhe donftanz . Bahr . Börrach . Wannheim Mingolshei Wosbach . Offenburg Pforzheim Schopfheim Tanberbild	Bruchjal Durlach Sberbach Seibelberg Tarlsruhe Tonftanz Tankr Börrach Mannheim Mingolsheim Offenburg Pforzheim Tanberbifchof.	Bruchfal Durlach Sberbach Seibelberg Larlsruhe Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Lonftanz Mannheim Mingolsheim Mosbach Offenburg Schopfheim Cauberbijchofshe	Bruchjal	Studhial 500							

Die Bemeffung der Bufchuffe erfolgt auf Grund der von den Frauenarbeitsichulen jeweils vorzulegenden Rechnungsauszüge für bas lette Betriebsjahr.

Bu den genannten Frauenarbeitssichulen wird in der laufenden Budgetperiode voranssichtlich noch eine ober andere berartige Schule nen hinzufommen.

Bur Wiederbelebung des Sandspinnens, die auf eine Allerhöchfte Anregung Ihrer Königlichen Hobeit der Frau Großberzogin gurudzuführen ift, find bisber nur drei Beträge von je 400 M aus den betreffenden Mitteln und zwar an den Borftand des Babifchen Frauenvereins felbst zur Bahlung angewiesen worden, die zur Beranstaltung von Unterrichtskursen und von Breisspinnen Berwendung gefunden haben. Gur ben gleichen Zwed, fowie zur Gewährung von Beihilfen an arme Gemeinden gur Anschaffung von Spinnradern jollen auch fernerbin Mittel bereit geftellt werden."

Antrag zu §§ 51 bis 53: Genehmigung.

J. Bolfeidulen.

§§ 54 bis 65.

Behaltsetat Geite 114, 128 und 134. Beiträge bes Staats jum Bolfsichulaufwand ber Gemeinden Seite 212. Darftellung ber Gemeindebeitrage ju dem Aufwand fur Die Bolfsichulen Geite 223.

Die Stellenzahl der Hauptlehrer an Landvolfoschulen im Gehaltsetat Seite 114 gu § 54 hat fich um eine zu vermindern, und die Bahl der Unterlehrer in den Erläuterungen Seite 39 gu § 55 um eine zu erhöhen, nachdem in Ladenburg die bisherige fünfte Hauptlehrerstelle eingegangen und eine Unterlehrerstelle dafür errichtet ift. Un den Abschluftzahlen der Beträge in den Einnahmen und Ausgaben für die Bolksichulen die dadurch verursachten Aenderungen ersichtlich zu machen, fann unterbleiben, da fie nur geringfügig find und fich theilweise ausgleichen.

Die Bahl ber Reftoren erweiterter Bolfsichulen (D1) Seite 134 foll von 7 auf 8 vermehrt werben, da an der Bolksichiule in Freiburg eine weitere Rektorstelle errichtet wird.

Much die Bahl der Sauptlehrer und Sauptlehrerinnen an Land- und Stadtvolfeichulen muß natur" gemäß eine in ben Erläuterungen Seite 115 und 135 naher begrundete Erhöhung erfahren.

Im Gehaltsetat Seite 128 zu § 63 erscheinen zum erften Male 10 Reallehrerftellen (II. Gehaltsflasse) für Bürgerschulen (vierklassige erweiterte Bolksschulabtheilungen). 9 davon waren schon bisher vorhanden, aber an einer andern Stelle — vergl. S. 134/35 — verzeichnet. Neu find zu ichaffen je eine Stelle für bie erft errichteten Schulen in Neuftabt und Stochach, wogegen eine Stelle in Folge Erweiterung der bisherigen Bürgerschule in eine sechstlaffige Realschule in Singen bier in Wegfall tommt,

Neben dem Hausvater an der Erziehungsanftalt in Sinsheim ift nun auch derjenige an der Beil und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kort bier als Hauptlehrer aufgenommen.

Für die städtischen Waisenhäuser in Karleruhe und Pforzheim, für die Erziehungsanstalt im Schwarzacher Hof und fur die Luisenschule in Karlerube find je eine weitere Stelle nach § 118 Gl.U.G. eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten eines Bolfsichulhauptlehrers vorgesehen.

An Lehrträften find nach dem Stand vom 20. Januar 1902 verwendet an ben Boltofchulen:

Der Städteordnungsftädte: mannlidge 730 weibliche 187 232 2979 Der übrigen Gemeinden: 3709 419 Bufammen 4128. Busammen

Heber die Bewilligung von Staatsbeihilfen gu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden - (§ 62) in der letten Budgetperiode gibt die als Anlage 5 angeschlossene Uebersicht die gewänschte Ausfunft.

In einer hierauf bezüglichen Mittheilung ber Großh. Regierung beißt es:

"Aus diefer Uebersicht geht hervor, daß von der Bewilligung im ordentlichen Etat für 1902/03 mit je 50 000 M für ein Jahr und 100 000 M für beide Jahre sowie von der im außerordentlichen Etat vorhergesehenen Summe von 80 000 M, zusammen von 180 000 M nach vollständiger Bezahlung der bereits bewilligten bezw. zugeficherten Beihilfen mit zusammen 173 700 M nur noch 6 300 M zu weiteren Bewilligungen in der laufenden Budgetperiode zur Berfügung fteben, eine Summe, die gur Befriedigung ber in diefer Beriode noch bervortretenden Bedürfniffe nicht ausreichen burfte; es wird baber nur eine gnaussichtstellung von Buichuffen stattfinden können, deren Bollzug in der Budgetperiode 1904/05 wird verwirklicht werden können

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Die Bewilligungen haben nach § 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erfolgen.

Die Normen, nach welchen bei Berwilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten verfahren werden soll, sind in einem an den Oberschulrat gerichteten Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1901 Rr. 8037 dargelegt."

In diefem Erlaffe ift gefagt:

"Benn auch feststehende Grundsätze für das Berfahren bei Bewilligungen von Staatsbeihilfen bei uns nicht aufgestellt, die Entschließungen vielmehr nach Lage der Berhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden sollen, so dürften doch im Allgemeinen bei der Bewilligung von Beihilfen, für welche die regulären Budgetmittel einzuhalten sind, solgende Punkte zu beachten sein:

- 1. Im Sinblid auf die Bestimmung in § 90 Absatz 1 El.U.Ges. sollen bei einem Bauaufwand unter 1 000 M Gesuche überhaupt unberücksichtigt bleiben.
- 2. Der Süchftbetrag einer Staatsbeihilfe foll 50 Prozent bes ungedeckten, von der Gemeinde gu befereitenden Banaufwandes nicht überschreiten.
- 3. Die Zahlung der Bewilligungen von Beihilfen, welche den Betrag von 3 000 M überfteigen, soll bei großer Konkurvenz von Gesuchen, wodurch die Mittel einer Budgetperiode
 voraussichtlich erschöpft werden, auf zwei Perioden vertheilt werden.
 - 4. Die Zahlung der kleineren Bewilligungen, welche in einer Summe abzuführen sind, soll in der Regel erst erfolgen, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist, jedenfalls nicht früher, als bis dasselbe bis zum ersten Stock aufgeführt ist.
 - 5. Die Bewilligung eines Zuschusses aber ohne Bezeichnung eines Betrages kann von der Oberschulbehörde einer Gemeinde im Vorversahren §§ 16 ff der Verordnung vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend in Aussicht gestellt werden, die Festsehung bezw. Bewilligung der Summe selbst behält sich das diesseitige Winisterium vor, welches sich auf Grund des § 5 Zisser 2 der landesherrlichen Vervordnung vom 26. Juni 1892, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Geset über den Elementarunterricht betr., hierwegen mit dem Ministerium des Junern in's Einvernehmen sehen wird.
- 6. Die einkomm ben bezw. zur Erledigung reifen Gesuche sind mit entsprechendem Antrag unter Aktenanschluß bem diesseitigen Ministerium einzeln und nach Fälligkeit zur Entschließung vorzulegen.

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Gemeinde ist neben der allgemeinen wirthschaftlichen Lage des Ortes und seiner Bewohner die Höhe der Umlagen zu prüfen, wobei auf das Borhandensein eines Bürgernutzens — insbesondere eines nicht oder nur gering belasteten — Rücksicht zu nehmen ist. Es ist ferner zu prüfen, um welchen Betrag die Umlagen sich erhöhen werden durch die Berzinfung und Amortisirung eines zur Deckung des Bauauswandes aufzusehmenden Anlehens. Weiter ist in Betracht zu ziehen, ob und in welchem Maße die Gemeinde durch die Uebernahme des sonstigen Schulauswandes auf die Staatskasse (S§ 73 ff des El.U.Ges.) eine Erleichterung ihrer Schullasten erfährt."

Daraufhin hat der Großh. Oberschulrath in seinem Berordnungsblatt vom 13. Juli 1901 Seite 57 in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 an die Großh. Bezirksämter und an die Gemeindebehörden ein Formular veröffentlicht, nach welchem künftighin die Gesuche um Bewilligung von Staatsbeihilsen zu Schulhausbauten abzufassen sind.

Bur Unterhaltung von "Bürgerschulen" find an folgende Gemeinden Buschüsse — (§ 63) — von jährlich je 1200 M zur Zahlung und zwar in Bierteljahresbeträgen angewiesen, nämlich:

Gengenbach, Kandern, Megkfirch, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Rielafingen, Singen und Wolfach. Hiezu wird im Laufe der Budgetperiode noch Neuftadt kommen.

19 3u No 19e.

Die Bemeffung ber Buichuffe mit je 1200 M erfolgte unter Bugrundelegung bes für eine vierflaffige höhere Bürgerichule zu leiftenden ftandigen Staatsbeitrages (für 2 Professoren je 450 M = 900 und 1 Reallehrer 300 M).

Antrag zu §§ 54 bis 65: Genehmigung.

K. Für besondere Unterrichtszwede.

\$\$ 66 bis 69.

Der Boften in § 66 a gur Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) der neueren Fremdsprachen an Mittelichulen, Lehrerbildungsauftalten, Blinden- und Taubstummenanstalten ift von 6000 M auf 7000 M erhöht, weil eine wesentliche Bermehrung bes betreffenden Lehrerpersonals eingetreten ift.

Hierzu hat die Kommission auf Ansuchen folgende Mittheilung der Großt Regierung erhalten:

"Die Beihilfen für die Lehrer der neueren Fremdiprachen find feit einer Reihe von Jahren auf 350 M für den Besuch von Frankreich und auf 450 M für den Besuch von England festgesetzt. Diese Beträge reichen fur einen sechswöchigen Studienaufenthalt in den betreffenden Ländern annähernd aus.

Für die Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer werden die Beihilfen im einzelnen Fall unter Berudfichtigung bes gu erwartenden Aufwandes und ber zur Berfugung ftebenden Mittel festgesetzt. In den letten vier Jahren bewegten fich die bezüglichen Beträge zwischen 100 M und 600 M, der lettere Betrag wurde nur für einen langeren Studienaufenthalt in Stalien bewilligt.

In dem gleichen Zeitraum ift nur ein einziger Lehrer zweimal mit einer Studienbeihilfe bedacht worden, weil es im Interesse bes von demselben zu erteilenden Unterrichts gelegen war, demfelben fowohl in Frankreich als auch in England einen Studienaufenthalt zu ermöglichen."

In § 67 erscheint jum ersten Male ein Betrag von 2500 M zur Förderung der Theilnahme an Ferienturjen durch Lehrer (Lehrerinnen) und Berauftaltung folder.

Die Kommiffion halt die Anforderung durch die beigegebene Erläuterung für genügend begründet. Antrag gu §§ 66 bis 69: Benehmigung.

Ankerordentlicher Ctat.

§ 24. Für Bearbeitung einer Statiftit bes Unterrichtsmefens, III. Rate 5000 M.

Diefer von der Bewilligung im Budget für 1898/99 noch unverbrauchte Betrag wird als III. Rate angefordert, da der betreffende Restfredit am 31. Dezember 1901 erlischt. Die Bewilligung für 1900/01 in Sohe von 3000 M ift noch nicht verwendet.

Die Kommiffion fragte bei ber Großh. Regierung an, welche Hinderungen die Bearbeitung ber Statistif bisher verzögert haben und erhielt die folgende Mittheilung:

"Die Bearbeitung einer Statistit für bas Mittel- und Bolfsichulwesen erfordert bei ber Bielgestaltigfeit namentlich bes letteren in organisatorischer und finanzieller Sinsicht eine genaue, auf langjähriger Erfahrung beruhende Kenntnift unseres gesammten Schulwesens in allen feinen Theilen und in den verschiedenen Phafen seiner Entwidelung; fie tann deshalb, foll fie die mit ihr verfolgten nugbringenden Zwede erfüllen, nicht untergeordneten Organen überlaffen werben, fondern verlangt nicht nur die Leitung, fondern die ftandige Mitarbeit eines in ben verichiedenen Fragen bewanderten Mitgliedes der Oberschulbehörde. Dem hiefur bestimmten Referenten war es aber bei feiner sonstigen umfangreichen bienftlichen Juanspruchnahme nicht möglich.

bie Arbeit in der anfänglich in Aussicht genommenen und an sich wünschenswerthen Beise zu fördern. Dies wird erst mit der Besetzung der für den Oberschulrat nen angesorderten Rathstelle möglich werden."

Untrag: Benehmigung.

§ 25. Reuban eines zweiten Gymnafinms in Freiburg, II. Rate.

Nach dem bei Bewilligung der ersten Rate vorgelegenen Kostenvoranschlag waren die Baukosten auf insgesammt 662 000 veranschlagt. Indessen waren Regierung und Budgetkommission dahin übereinge-kommen, daß die Dimensionen des Baues in einzelnen Theilen eine Reduktion ersahren könnten, ohne daß der monumentalen Schönheit des Baues und der Zweckmäßigkeit der Eintheilung Eintrag geschehen würde. Die Großh. Regierung glaubte, daß die Kürzungen und Bereinsachungen einen um rund 1 700 Kubikmeter geringeren Raum ergeben, und sich hiernach, den Kubikmeter zu 20,30 M berechnet, eine Minderung des Auswandes im Betrage von einen 30 bis 35 000 M erzielen lassen würde, stellte jedoch das Ersuchen, da der Ban dringlich sei, denselben vorbehaltlich der bezeichneten Kürzungen und Bereinsachungen zu genehmigen, wobei sie zusagte, den definitiven Plan mit Berechnung des Minderauswandes bei Ansorderung der II. Rate dem Landtage vorzulegen.

Der darauf von der Budgetfommiffion gestellte Antrag ging dahin:

- a) Den Renbau zu genehmigen,
- b) Der Neuban soll nach den vorgelegten Plänen mit den erwähnten Reduktionen der Räume in den Seitenflügeln, als Berlegung der Kleiderablegeräume in die Korridore, des Raumes für den Handfertigkeitsunterricht in das Kellergeschoß, Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen, des Zeichen- und Musiksaales, Beseitigung des Prüfungszimmers, erstellt werden.
- c) Die befinitive Feststellung ber in ben Seitenflügeln vorzunehmenden Minderungen und Bereinfachungen in ber Höhe des hierdurch bedingten Minderauswandes in der Gesammt-bausumme dem nächsten Landtag vorzubehalten.
 - vgl. Nachtragsbericht der Budgetkommission, erstattet vom Abg. Fieser, S. 2 und 3. —

In dieser Form stimmten die Landstände dem Antrage der Budgetkommission der II. Kammer zu. In den Erläuterungen zur diesmaligen Anforderung sind die Baukosten auf 740 000 M, also um 88 000 M höher veranschlagt, als im ersten Kostenvoranschlage. Die Kommission ersuchte die Großt. Regierung um Auskunft, warum die Juangriffnahme des als dringlich bezeichneten Baues so spät erfolgte, in welcher Weise der ursprüngliche Bauplan verändert und in wiesern durch diese Aenderungen der Kostenvoranschlag betroffen wurde. Darauf erhielt sie unter Borlage der neuen Pläne und Boranschläge folgende Mittheilung:

"Die Inangriffnahme des Nenbaues eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, welcher Seitens der Unterrichtsverwaltung auch jett noch für besonders dringlich erachtet wird, erfolgte sosort, nachdem die erforderlichen Borarbeiten erledigt waren.

Diese Borarbeiten nahmen aber mehr Zeit in Anspruch, als angenommen worden war, weil sich der Durchführung des Projektes, welches der Budgetkommission vorlag und über welches der Nachtragsbericht vom 23. April 1900 erstattet worden war, in mehrsacher Richtung Schwierigkeiten entgegenstellten. Das Projekt nahm die Möglichkeit einer Bebauung des Geländes bis an die Grenze in der Jakobis und Weiherhofstraße an, während sich auf Anfrage bei der städtischen Baubehörde ergab, daß nicht nur nach dem Nondell, der Jakobis und Weiherhofstraße ein Borgarten von 6 Meter belassen werden mußte, sondern daß auch gegen die Nachbargrenzen hin ein Raum von mindestens 4,5 Meter unsüberbaut bleiben sollte, wodurch das Baugelände so

geschmälert wurde, daß das ursprüngliche Projekt auf bem beschränkteren Gelande nicht ausführbar war, somit ein neuer Entwurf aufgestellt werden mußte.

Die Oberschulbehörde hatte der Großh. Baudirektion schon mit Zuschrift vom 5. Juni 1900 von der Stellung der Budgetfommiffion beziehungsweise der zweiten Rammer - wie fie fich aus bem Rachtragsbericht und ben Berhandlungen in ber zweiten Rammer ergab — zur Berückfichtigung bei Feststellung bes Bauprojektes Renntniß gegeben, babei verschiedene Buniche zum Ausdruck gebracht, die sie im Schulinteresse bezüglich der inneren Gestaltung und Eintheilung des Baues zu vertreten hatte, und endlich die Dringlichkeit des baldigen Beginns der Bauarbeiten hervorgehoben.

Am 13. November 1900 wurde das neuaufgestellte Bauprojekt Seitens der Bandirektion ber Oberschulbehörbe mitgetheilt, welche basselbe nach eingehender Prüfung unter bem 27. No vember mit dem Antrag auf Genehmigung und Ermächtigung zur Ausarbeitung der Detailplane bem Unterrichtsministerium vorlegte. Dieses gab bem Antrag mit Erlag vom 3. Dezember ftatt und erging bemgemäß sofort das erforderliche Ersuchen an die Baudirektion.

Am 22. Februar 1901 erfolgte die Borlage der Blane an die Oberschulbehörde; am 18. März wurden folde nach eingehender Brufung dem Unterrichtsministerium vorgelegt und babei wegen des nach dem detaillirten Kostenvoranschlag wesentlich erhöhten Aufwandes gegenüber dem allerbings nur summarisch berechneten bes früheren Projektes zwar Bedenken geäußert, aber ber Dringlichkeit des Baues wegen der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung für die vorgelegten Blane gestellt, jedoch mit dem Borbehalt einzelner Reduktionen und Aenderungen sowohl binfichtlich ber Ausdehnung bes Baues als auch ber inneren Eintheilung. Mit Erlaß vom 27. März wurde dem Antrag Seitens bes Unterrichtsminifteriums ftattgegeben, gleichzeitig aber die Oberichulbehörde beauftragt, mit dem Planfertiger Oberbaudirektor Professor Dr. Durm wegen der Bedenken und Borbehalte in weitere Berhandlungen zu treten.

Diefer Baubeamte war aber zu fraglicher Zeit auf einer längeren Studienreife mit Urlaub von hier abwesend, mahrend beffen Stellvertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit welchem bie betreffenden Berhandlungen eingeleitet worden waren, bas Berubenlaffen der Angelegenheit bis jur Rudtehr des Planfertigers felbft bringenoft munichte.

Die Berhandlungen mit Oberbaudireftor Dr. Durm fanden bann im Anfang Mai ftatt. Am 15. Mai legte Großh. Baudireftion die auf Grund ber Berhandlungen modifizirten bezw. reduzirten Plane vor, welche dann mit Erlag des Minifteriums vom 24. Mai 1901 die Benehmigung jum Bolling erhielten. Großh. Baudirettion wurde bann zu möglichfter Beschleunigung des Baubeginnes aufgefordert.

Mus biefer attenmäßigen Darftellung ber Berhandlungen bis zur Inangriffnahme bes Baues wird zu entnehmen fein, daß bei Borbereitung und Feststellung des fo umfangreichen und toftspieligen Bauprojettes eine vermeidbare Bergogerung nicht eingetreten ift und daß bie Oberichulbehörde nur die ihr obliegende Berpflichtung erfüllt hat, wenn fie die befte Löfung der manchfachen in Betracht kommenden Fragen anstrebte und nicht im Interesse einer thunlichsten Beschleunigung des Baues Bedenken unterbrudte und bei Begutachtung der Projette unberudfichtigt gelaffen hat, die fich für fie in der einen oder anderen Richtung ergeben haben.

Bie weit und in welcher Beise ber ursprüngliche Bauplan im genehmigten Projekt verändert wurde und wie dabei der im Nachtragsbericht der Budgetkommission und in der Berhandlung ber zweiten Kammer in biefer Richtung gegebenen Direttive Rechnung getragen wurde, burfte fich am beften aus ber Bergleichung ber beiliegenden jum Bollzuge genehmigten Plane mit benjenigen bes ursprünglichen Projettes, welches feiner Beit ber Budgettommiffion vorlag,

Bon besonderer Bedeutung für die Frage, in wie weit eine Reduktion des Baues ermöglicht war und welchen Ginfluß folde auf den Roftenvoranichlag haben mußte, war natürlich

bie im Nachtragsbericht und in den Berhandlungen ber Großt. Regierung ertheilte bestimmte Anweisung, daß der Haupt- und Mittelbau nach den vorgelegten Plänen auszuführen ist, die Façade dieses Baues — nach den Berhandlungen auch die Nordsaçade nach der Jakobistraße — beibehalten werden sollte, etwaige Reduktionen sonach auf die Seitenflügel beschränkt bleiben müßten.

Mit dieser Bestimmung und der auf Seite 2 des Berichts gegebenen Begründung derselben war eine wesentliche Meduttion kaum ermöglicht. Sie mußte sich im Wesentlichen auf den Wegfall eines im Projekt angenommenen Ausbaues des an der Weiherhofstraße gegen den Hof gehenden Flügels beschränken, was auch im neusten genehmigten Plan in einer Weise zur Aussührung gelangte, daß ein späterer Andau des fraglichen Ausbaues ohne jede Schwierigkeit erfolgen könnte.

Gegen eine Berkürzung des Flügels gegen die Jakobistraße um eirea 4 Meter — welche in Erwägung gezogen wurde, — sprechen sich nicht nur der Plansertiger, sondern auch dessen zeit- weiser Bertreter, Oberbaurath Professor Dr. Warth, mit aller Entschiedenheit aus, womit dann auch im Interesse einer gleichheitlichen Gestaltung der beiden Flügelbauten eine erheblichere Beschränkung des gegen die Weiherhofstraße hin liegenden Flügels außer Betracht gelassen werden mußte.

Bon den im Nachtragsbericht der Budgetkommission namhaft gemachten Reduktionen wurden die Berlegung der Kleiderablegeräume in die Korridore, des Raumes für den Handsertigkeitsunterricht in das Kellergeschöß, Beseitigung eines besonderen Prüfungszimmers beziehungsweise
Bereinigung desselben mit dem ersorderlichen Singsaal im neusten genehmigten Projekt berücksichtigt; eine wesentliche Minderung der Räume für Bibliothek, Sammlungen und des Zeichensaales war aber im Hindlick auf die oben bezüglich der Gesammtgestaltung und Ausdehnung des
Baues gegebenen Darlegungen nicht ermöglicht. Dagegen wurde dem Plansertiger neuerlich wegen
der inneren Eintheilung des Gebändes weitere Anweisung gegeben, welche neben einer von Seiten
der Direktion des Gymnassums in Freiburg empfohlenen zweckmäßigeren Lage einzelner Räume
insbesondere eine Berwendung der an sich durch die Gestaltung des Baues gegebenen größeren
Ausdehnung des Gebändes zur Bermehrung der Unterrichtsräume und damit zur Erweiterung der

Wir legen Abschrift einer von Großh. Baudirektion vorgelegten Tabelle vor, aus welcher sich die in den Plänen vorgesehenen Räume im Bergleich zu den Anforderungen des Baupprogrammes ergeben.

Die neuerlich der Großt. Baudirektion kundgegebenen Wünsche beziehen sich hauptsächlich auf eine andere Eintheilung der für den naturwissenschaftlichen und physikalischen Unterricht bestimmten Räume, auf eine Theilung der großen Lehrsäle 1 und 2 im ersten Stockwerk, auf eine bessere Gestaltung des Sing- und Prüfungssaales im dritten Stockwerk, berühren somit Ausdehnung und Eintheilung des Gebäudes an sich nicht.

Bei dieser Sachlage war aber eine erheblichere Herabsetung des Bauauswands nicht zu erreichen, vielmehr hat derselbe sich bei der detaillirten Aufstellung des Boranschlages nicht unserheblich höher berechnet, wie sich dies aus dem angeschlossenn Boranschlag ergibt.

Bur Begründung des höheren Answandes sührt Großt. Baudirektion insbesondere die nach Feststellung des Untergrundes nothwendig gewordenen umfangreichen Betonsundationen an, welche allein einen Mehrauswand von über 24 000 M veranlassen. Sodann hat sich auch insbesondere durch die neuerlich gewählte Abortanlage in 3 Stockwerken, größere Garderoben bei der Turnhalle u. s. w. — Bünsche, welche die Oberschulbehörde im Interesse der Anstalt dringend empsohlen hatte — ein erhebliches kubisches Mehrmaß ergeben, welches natürlich auf den Bausanswand von Einsluß sein mußte. Nach Angabe der Baudirektion berechnet sich aber der Eins

Unlage 6.

3u No 19e. 23

heitspreis für den ganzen Bau auf 21 M 80 I für das Rubikmeter umbauten Raumes, was den fonft üblichen Annahmen entspreche."

Die Kommission ist der Meinung, daß der Jrrthum bezüglich der auf dem gewählten Bauplat einzuhaltenden Bauflucht und Bauweise, welcher die Ansertigung eines Planes im Gesolge hatte, der nun nach Entdedung des Jrrthums einer sehr eingreisenden und doppelt zeitraubenden Umarbeitung unterzogen werden mußte, sich leicht hätte vermeiden lassen. Insoweit die Berzögerung der Jnangriffnahme des Baues hierauf zurückzusühren ist, war sie sedenfalls vermeiddar. Auch erscheint nicht genügend aufgeklärt, warum nach der am 24. Mai 1901 ersolgten Bollzugsgenehmigung — wie berichtet wird — erst Ende Oktober oder Ansang November 1901, also nach unbenüstem Borübergehen der besten Bauzeit, die Bauarbeit in Angriff genommen wurde. Die num vorgeschlagene, gegen früher abgeänderte Gestalt des Baues und die nun angegebene, gegen bisher erhöhte Bausumme soll nicht weiter beanstandet werden, indessen und die Kommission die bestimmte Erwartung aus, daß nun keine Ueberschreitungen der im Boranschlage angegebenen Bausumme vorsommen und sedenfalls etwaige Mehrbedürsnisse an einzelnen Positionen durch Ersparungen an andern wieder eingebracht werden. Nöthigenfalls könnten solche Erssparungen auch an der Ausgestaltung der Façade stattsinden.

Antrag: Genehmigung der jest vorliegenden Plane, sowie der Gesammtbaufumme von 740 000 M und einer IL Rate von 300 000 M.

§ 26. Erweiterungsbau für das Lehrerfeminar in Ettlingen, II. Rate.

Die geforderten 100 000 M stellen den Restbetrag des auf 200 000 M veranschlagten Gesammtauswandes dar.

Antrag: Benehmigung.

§ 27. Reuban eines Gymnafiums in Pforgheim, I. Rate.

Die Kommission wünschte über die Entstehung der in der Erläuterung erwähnten bisher bestandenen Berpflichtung der Stadtgemeinde Pforzheim zur Stellung und Unterhaltung der für den Betrieb des Symnasiums erforderlichen Räume eine Auskunft, die ihr dahin ertheilt wurde:

"I. In Pforzheim bestand schon ums Jahr 1480 eine lateinische Schule. Bis zum Ende bes 18. Jahrhunderts war die Schule (Pädagogium) in einem eigenen Gebäude untergebracht, in welchem sich außer den Schulräumen noch zwei Dienstwohnungen für zwei Lehrer befanden Der Unterhalt für die Schule wurde, soweit die eigenen Einnahmen derselben an Schulgeld u.s.w. nicht ausreichten, aus der Staatskasse (Domänendepartement) bestritten. Die Stadtgemeinde leistete in dieser Periode keinerlei Beitrag für die Schule.

II. Um das Jahr 1770 wurde "auf ausdrückliches und dringendes Begehren der Stadt Pforzheim zur gedeihlichen höheren Bildung ihrer zu einer solchen sich qualifizirenden und dieselbe wünschenden Söhne" an dem Pädagogium eine weitere Abtheilung oder Klasse — classis intermedia — errichtet. Aus diesem Anlaß übernahm die Stadt die Zahlung eines Beitrages von 200 fl. zu der Besoldung des weiteren Lehrers, sowie die Beschaffung einer "anständigen Wohnung" für denselben und die Stellung des für die neue (zweite) Klasse erforderlichen Lehrzimmers.

III. Als im Jahre 1790 bie (deutsche) Anabenschule in ein neues Schulhaus verlegt wurde, ift auch der zweiten Klasse des Pädagogiums ein Schulzimmer daselbst eingeräumt worden. Weil jedoch dieses neue Schulhaus von dem Pädagogium ziemlich weit entsernt war, und dadurch für den Schulbetrieb des Letzteren Unzuträglichkeiten sich ergaben, stellte die Stadt freiwillig und unentgeltlich auch den beiden anderen Klassen Lehrzimmer in dem neuen (deutschen) Schulhaus zur Berfügung.

IV. Im Jahre 1809 wurde eine schon längst als nothwendig erkannte größere bauliche Herstellung in den der ersten und dritten Klasse des Pädagogiums zugewiesenen Räumen ausgeführt. Auf ein bei dieser Beranlassung von dem Stadtrath eingereichtes Gesuch wurde für die Lehrzimmer der bezeichneten Klassen ein Miethzins von jährlich 30 fl. bewilligt, der späterhin auf jährlich 60 fl. erhöht worden ist.

V. Da das alte Pädagogiumsgebände (Prorektoratsgebände) im Laufe der Zeit baufällig geworden ist, wurde im Jahr 1810 ein anderes Gebände von der Regierung käuslich erworden und zum Prorektoratsgebände bestimmt. Im Jahr 1816 wurde nun mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen mit der Stadt ein Uebereinkommen getrossen, wonach der untere Stock des Prorektoratsgebändes (in dem zweiten und dritten Stock besanden sich die Wohnungen des Prorektors und des dritten Lehrers) dem zweiten Lehrer, für den bisher die Stadt freie Wohnung zu beschaffen hatte, eingeräumt, und dafür der unter Zisser IV bezeichnete Miethzins von 60 fl. zurückgezogen wurde.

Die Berpflichtung der Stadt gegenüber dem Babagogium umfaßte somit jest die unentgeltliche Stellung der Schulraume für die ganze Anstalt, die Heizung und Beleuchtung berselben und den f. It. übernommenen Beitrag für die zweite Lehrerstelle mit 200 fl.

VI. Im Jahre 1837 fanden zwischen der Regierung und der Stadtgemeinde Berhandlungen statt wegen Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerschule. Das Ersgebniß dieser Berhandlungen wurde in einem "Statut" zusammengesaßt, das die Einrichtung der vereinten Schule, die Leistungen des Staates und der Gemeinde für dieselbe u.s. w. genau regelte und mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Mai 1839 Nr. 174 genehmigt wurde. Nach diesem Statut hatte die Stadtgemeinde:

- 1. für den zweiten Lehrer einen Beitrag von 200 fl.
- 2. für ben vierten Lebrer einen folchen von 550 fl.
- 3. für ben Zeichnungslehrer einen folden von 62 fl. und
- 4. für den Mufiklehrer einen folden von 85 fl. gu leiften,
- 5. für den ersten, zweiten und dritten Lehrer jährlich 9 Klafter gemischtes Holz (Besoldungsholz) zu liefern,
- 6. die nötigen Schullofale zu ftellen und
- 7. für beren Beigung zu forgen,
- 8. für Prämien jährlich 18 fl. zu geben.

Die Leistungen unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 8 sind von der Stadt in der Zeit von 1810 bis 1837 übernommen worden (Räheres ist aus den Aften nicht zu entnehmen) und bildeten mit dem unter Ziffer 1 aufgeführten Beitrag den sog. "althergebrachten Dotationsbeitrag" (vergleiche Ziffer IX).

VII. Im Jahre 1848 wurde auf Anregung der Stadtgemeinde ein weiterer (fechster) Lehrer an der höheren Bürgerschule angestellt, nachdem die Stadt sich verpflichtete, für diesen Lehrer einen jährlichen Zuschuß von 350 fl. zu zahlen.

VIII. Auf Antrag der Stadtgemeinde wurde im Jahre 1869 die Höhere Bürgerschule in ein Realgymnasium umgewandelt unter Aufrechterhaltung der Berbindung mit dem Pädagogium. Die Verpflichtungen, welche die Stadt in den mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. September 1869 Kr. 680 genehmigten Sahungen des Pädagogiums und Realgymnasiums für die Anstalt übernommen hatte, bestanden in Folgendem:

- 1. Leiftung bes fogenannten "althergebrachten Dotationsbeitrages (Biffer VI),
- 2. Leiftung eines jährlichen Britrages, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfniß richtet, soweit dasselbe nicht turch die anderen Einnahmen (3. B. Miethzinse aus Wohnungen, Schulgeld, Zuschuß aus der Staatstasse) gedeckt ist,

Million of the second

- 3. Stellung und Ginrichtung ber fammtlichen Anftalteraume
- 4. Beigung, Beleuchtung und Bedienung der Unftalteraume.

IX. Wiederum auf Anregung des Stadtrathes wurde im Jahre 1876 das Padagogium unter Aufhebung bes bisher damit verbundenen Realgymnasiums zu einem - rein humanistischen -Progymnasium erweitert und daneben eine sechstlassige Sohere Bürgerichule errichtet (burch entsprechende Erweiterung der im Jahre 1874 mit einer Rlaffe eröffneten Söheren Bürgerschule). Die Leiftungen des Staates, wie der Stadtgemeinde für das Progymnafium wurden durch die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. August 1876 Rr. 1421 genehmigten Unftaltsfagungen naber geregelt. Darnach hatte bie Stadtgemeinde

- 1. das Schulgebäude zu ftellen und baulich zu unterhalten, die öffentlichen Abgaben für baffelbe zu tragen und den Aufwand für die Teuerversicherung zu beftreiten,
- 2. die Heizung, Beleuchtung, Wafferverforgung, Reinigung und Bedienung des Schulgebäudes zu übernehmen,
- 3. einen jährlichen Beitrag (einschließlich bes althergebrachten Dotationsbeitrages im Anschlage von 1189 M 27 g oder rund 1200 M) von 11200 M zu leisten.

Der Beitrag von 11200 M ftellt die Summe bar, um welche ber zu 27 100 M veranschlagte Jahresauswand für das Progymnasium die Einnahmen an Miethzinsen, Zinsen aus dem Grundstocksvermögen, Dotationsbeiträgen bes Domanenfistus, Staatsbeiträgen für Gelehrtenfculen und Schulgeld überftieg.

X. Im Jahre 1880 wurde auf Ansuchen der Stadtgemeinde das Progymnafium zu einem Bollgymnafium erweitert, nachdem ber Stadtrath mit Buftimmung bes Burgerausschuffes fur bie Anftalt einen weiteren Beitrag von jährlich 500 M bewilligt und die der Stadt bezüglich der Schulräume satungogemäß obliegenden Berpflichtungen auch für die zu errichtende Prima übernommen hatte.

Der an die Gymnasiumstaffe zu gahlende Beitrag ber Stadt betrug somit jest 11700 M.

XI. Mitte November 1884 wurde das Gymnasium zusammen mit der Realschule in das berzeitige — ursprünglich für die Bolksschule bestimmte — Schulhaus verlegt. Außer den erforderlichen Schulräumen wurden in dem neuen Bebäude auch noch dem Ihmnafiumedirektor und bem Gymnasiumsbiener entsprechende Dienstwohnungen eingeräumt. Ueber die Zuweisung ber neuen Räumlichkeiten für das Gymnasium ift mit Ermächtigung hohen Ministeriums zwischen ber diesseitigen Behörde und dem Stadtrat in Pforzheim ein Uebereinkommen abgeschloffen worben, durch welches ber Stadt für die Schulräumlichkeiten "als Entgelt für die im Bergleich mit dem seitherigen Zustande eintretende Berbefferung" ein Miethzins von jahrlich 2000 M und für die Direktorswohnung ein solcher in der Höhe des Wohnungsgeldes des Direktors (bamals 540 M., jest 620 M) zugesichert und außerdem auch noch das zum Bermögen des Gymnasiums gehörige fog. Prorektoratshaus (Ziffer V) zu Eigenthum überwiesen wurde; dasselbe hatte damals einen Werth von 45 000-50 000 M.

Mit bem Einzug des Symnafiums in die neuen Räume ging auch die — bisher fatungsgemäß ber Stadtgemeinde obliegende - Fürforge für die Bedienung und Reinigung ber Gymnasiunsräume auf bas Gymnasium über. Auf Grund ber zwischen bem Oberschulrath und bem Stadtrathe hieruber getroffenen Bereinbarung hatte die Stadtfaffe von dem bezeichneten Beitpuntte an zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes an die Gymnasiumstaffe eine Bergutung von jährlich 750 M zu zahlen.

hiermit hat die Berpflichtung ber Stadtgemeinde bem Gymnafium gegenüber ihren jetigen Umfang erreicht."

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Diese Berpflichtung soll nun gegen die unentgeltliche Stellung des Bauplates im Werthe von etwa 100 000 M für den auf Staatsfosten aufzusührenden Gymnasiumsneubau Seitens der Staatgemeinde aufgehoben werden, wogegen die Gymnasiumskasse mit Bezug des neuen Anstaltsgebändes von der Leistung eines jährlichen Miethzinses von 620 M für die Dienstwohnung des Direktors und einer jährlichen Bergütung von 2000 M für die Ueberlassung besserer Schulräume befreit würde.

Blane und Roftenüberichlage lagen ber Kommiffion vor.

Antrag: Benehmigung.

§§ 28 bis 32 boten in der Kommission zu Erörterungen keinen Anlaß, scheinen ihr vielmehr durch die Erläuterungen genügend begründet. § 32 enthält einen außerordentlichen Zuschuß zu der Position im ordentlichen Etat II § 62 für Staatsbeihilsen zu Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden.

Antrag zu §§ 28 bis 32: Genehmigung.

III. Gewerbliche Anterrichtsanstaften.

Ordentlicher Etat.

A. Gewerbeidulrath.

§§ 70 bis 84.

Gehaltsetat Seite 114. Bohnungsgeldetat Seite 152.

Das Kollegialmitglied soll für die Bearbeitung der auf das Bauwesen der Bolksschulen bezüglichen Angelegenheiten aus dem Etat des Oberschulraths das bisherige Nebengehalt von 800 M jährlich weiterbeziehen, auch nachdem ihm die damit zugleich entlohnt gewesene Funktion des Beaufsichtigens des Zeichnenunterrichts an den Lehrerbildungsanstalten und Bolksschulen abgenommen worden ist. Die von der Budgetkommission dazu erbetene Begründung besagt:

"Die Begutachtung der Pläne für Schulhausbauten und die vielfach nothwendige Ueberarbeitung derselben haben das Kollegialmitglied in den letzen Jahren in erheblich weiterem Umfang in Anspruch genommen, sodaß der Nebengehalt, trotz der demselben abgenommenen Funktion eines Zeicheninspektors an den Lehrerbildungsanstalten und Bolksschulen, als keineswegs zu hoch zu betrachten ist.

Aus der Anforderung im außerordentlichen Etat unter Titel X § 32 geht überdies hervor, daß die Bau- und Unterstützungsgesuche der Gemeinden fortgesett im Steigen begriffen sind und demnach eine Entlastung des betreffenden Beamten, welcher derzeit schon monatlich ca. 15 Bor- lagen zu erledigen hat, in den nächsten Jahren nicht zu erwarten steht."

In § 80 sind zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für die Gewerbeschulen je 5000 M jährlich, in § 81 zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen je 10 000 M jährlich und in § 82 zu Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen je 2000 M jährlich angesordert. Diese hier zum ersten Mal in den ordentlichen Etat übernommenen Positionen standen bisher im außerordentlichen Etat und betrugen für beide Jahre zusammen 5000 M, 16 000 M und 6000 M. Der letztgenannte Betrag war mit Rücksicht auf die im Jahre 1900 stattsindende Pariser Beltausstellung so hoch bemessen.

Antrag zu §§ 70 bis 84: Genehmigung.

B. Gewerbeichulinipettion.

§§ 85 bis 92.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Antrag: Genehmigung.

C. Runftgewerbeichule Rarieruhe.

§§ 93 u. 94.

Gehaltsetat Seite 114. Wohnungsgeldetat Seite 152.

Antrag: Benehmigung.

D. Runftgewerbeichnle Bforgheim.

§§ 95 11. 96.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgelbetat Seite 154.

Antrag: Benehmigung.

E. Baugewerfeichule.

§§ 97 u. 98.

Gehaltsetat Seite 116. Wohnungsgelbetat Seite 154.

Die Trennung der Abtheilungen in weitere Parallelklassen macht die Einstellung eines weiteren Reallehrers nothwendig.

Untrag: Benehmigung.

F. Uhrmaderidule Furtwangen.

§§ 99 und 100.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgelbetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

G. Schnigereifdule Furtwangen.

§§ 101 und 102.

Gehaltsetat Seite 118. Wohnungsgelbetat Seite 154.

Antrag: Genehmigung.

H. Mufitidulen.

§§ 103 und 104.

Die Schulen find in Folge steten Rudgangs an Lehrlingen für die Orchestrionfabrikation aufgehoben worden, weßhalb der bisherige Staatsbeitrag von 3 360 M jährlich in Begfall kommt.

Die Rommiffion hat dies nicht beanftandet.

J. Gewerbeichulen.

§§ 105 bis 108.

Gehaltsetat Seite 130. Wohnungsgeldetat Seite 158. Darstellungen Seite 216 und 218. Entzisserung Seite 220.

Die Bahl der Gewerbelehrer foll um 2 in der ersten und um 10 in der zweiten Gehaltsklaffe vermehrt werden. Die betreffenden Schulen find in der Erläuterung Seite 131 genannt.

Antrag: Genehmigung.

61*

K. Gewerbliche Fortbildungofdulen.

§ 109.

Die Anforderung ift mit Rudficht auf die Bermehrung der Schulen um 2 700 M erhöht.

Auf dem letzten Landtage war — vergl. Kommissionsbericht, erstattet vom Abgeordneten Fieser, Seite 22 — angeregt worden, daß auch bezüglich der Fortbildungsschulen für die Mädchen der Schulplan insofern erweitert werden soll, daß den Mädchen nicht nur in den Haushaltungsgegenständen, sondern auch in Zweigen der Landwirthschaft (Obstbaumzucht und dergl.) Unterricht ertheilt werde.

hierüber hat fich die Großh. Regierung auf Anfrage wie folgt ausgesprochen:

"Ein vollständiger Haushaltungsunterricht mit llebung im Kochen hat bis jetzt nur in den Fortbildungsschulen der Städte und einiger weniger Landorte Eingang gefunden. In allen übrigen Gemeinden, in welchen saft überall Anaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, schließen sich Lesen, Besprechung des Gelesenen, Rechnen und Schreiben überwiegend an die Bedürfnisse der Landwirthschaft an. Lesestücke hauswirthschaftlichen Inhalts können mit den Mädchen wegen Mangel an Zeit nur ausnahmsweise gelesen und besprochen werden. Dem Unterricht sind die Abschnitte I, II und IV des seit Oftern 1901 eingeführten "Lesebuchs für Fortbildungsschulen" zugrunde gelegt."

Antrag: Genehmigung.

L. Unterrichteturfe für Sandelelehrlinge.

§ 110.

Behaltsetat Seite 136.

Die Zahl ber an solchen Schulen angestellten Reallehrer soll wegen Bermehrung der Schulen und Erweiterung von bestehenden Schulen um 2 vermehrt, und der Betrag zur Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts um 2800 M erhöht werden.

In Bezug auf die Errichtung von Handelskursen an unseren Hochschulen hat die Großh. Regierung erklärt:

"Der Frage des Hochschulunterrichts für Kausseute hat die Großh. Regierung fortgesetzt ihre Ausmerksamkeit geschenkt, die anderwärts gemachten Ersahrungen gestatten aber auch jetzt noch kein abschließendes Urtheil. Man glaubte deshalb von einem Borgehen in dieser Richtung vorerst um so mehr absehen zu können, als im Großherzogthum ein bezügliches Bedürsniß noch nicht zu Tage getreten ist, wenn auch anerkannt werden muß, daß die in Mannheim und neuerdings auch in Freiburg in weiterem Umsange von Hochschullehrern veranstalteten Borlesungskurse sich eines erfreulichen Besuches aus kaufmännischen Kreisen zu erfreuen haben. Boraussichtlich wird aber die Stadt Mannheim, die eben die Neueinrichtung ihres kaufmännischen Unterrichts in die Hand genommen hat, in nicht zu ferner Zeit auch an die Prüfung der Frage, ob eine dritte akademische Stufe dieses Unterrichts einzurichten sei, herantreten und sie wird dabei, soweit nöthig, auch seitens der Großh. Regierung bereitwillige Unterstützung sinden."

Gine weitere Mittheilung ber Großh. Regierung bejagt:

"Seit Erlaß des Geseyes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, hat die Organisation des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts unausgesetzt eine erfreuliche Entwicklung erfahren. Dieselbe bezieht sich hauptfächlich auf die Einführung des Schulzwangs, die Uebernahme einer Anzahl bisher von Bereinen und Korporationen unterhaltener Schulen durch die Gemeinden, entweder als selbständige Anstalten oder organisch an Gewerbeschulen angegliedert, sowie endlich auf die Errichtung 3u № 19c.

29

neuer Schulen. Die Magnahmen ber Großh. Regierung finden hierbei in der anerkennenswertheften Weise bie Unterftützung ber Gemeinden und faufmannischen Bereinigungen.

Die Fürforge des Staates hat fich hierbei auch der kaufmännischen Weiterbildung von Frauen und Madden angenommen und es find in diefer hinficht im letten Jahr erftmals die kaufmännischen Unterrichtskurse des Bereins "Frauenbildung-Frauenstudium" in ben Städten Freiburg, Beibelberg und Pforzbeim durch Staatsbeitrage unterftut worben. Bezüglich ber Errichtung neuer Schulen find berzeit Berhandlungen mit den Gemeinden Achern, Lörrach, Sädingen, Schwetzingen und Thiengen im Bang, mahrend die Uebernahme der bis jett noch im Betrieb von Bereinen befindlichen Schulen in Karleruhe, Mannheim und Mosbach als Gemeindeunternehmungen - ausnahmslos mit Schulzwang - theilweise unmittelbar bevorfteht, theilweise in Borbereitung ift.

Ms Staatsunterftützung wird regelmäßig eine Beihilfe in Ausficht geftellt und nach Maggabe ber verfügbaren Mittel auch bewilligt, welche etwa ben halftigen Aufwand fur die Schulen gleichkommt, soweit derselbe durch die Ertheilung des obligatorischen Unterrichts erwächst und aus den eigenen Einnahmen der Schulen (wie Schulgeld, Stiftungsmittel u. bergl.) nicht gebedt werden fann."

Eine Uebersicht über die derzeit im Betrieb befindlichen taufmannischen Fortbildungsichnlen, sowie ein Anlage 7 u. 8. Mufter zu einem Ortsftatut liegt bier an.

Antrag gu § 110: Genehmigung.

Außerordentlicher Gtat.

§ 33. Ergangung ber inneren Ginrichtung ber Runftgewerbeichule in Rarlernhe, Schlugrate 20 000 M.

Im letten Budget waren im Ganzen 30 000 Mangeforbert.

Bur die jetige Mehrforderung wird in der Erläuterung geltend gemacht, die bewilligte Summe reiche nicht aus, um die Arbeiten bei beren bedeutendem Umfange zu ermöglichen. Die bazu erhobene Begründung lautet:

"Bie schon aus der zu der bezüglichen ersten Anforderung im außerordentlichen Etat für 1900/01 unter Titel IX III § 40 der Budgettommiffion der zweiten Rammer gegebenen naberen Begründung (vergl. Kommiffionsbericht 1900/01 Seite 35) hervorgeht, beruhte die Anforderung von 30 000 M auf Schätzung, da fich erft nach Bezug bes Erweiterungsbaues für die Schule überseben ließ, welche bauliche Beränderungen im Hauptbau und welche Ergänzungen in der inneren Einrichtung besfelben nöthig fallen würden.

Es hat fich nun ergeben, daß der Betrag von 30 000 M auch bei der vorsichtigften Berwendung der Mittel taum für die Beschaffung der inneren Ginrichtung, insbesondere für die Ausstattung ber Lehrräume mit Mobiliar und für sonstige, nicht zu umgehende Inftallationsarbeiten im Erweiterungsbau ausreichend ift.

Daneben erfordert aber feiner geanderten Bestimmung entsprechend, auch ber hauptbau ba und dort größere bauliche Herstellungen und wegen starter Abnützung vielfache Ausbefferungen. Co mußten junadift fur die im Berbft vorigen Jahres ins leben getretene Damenabtheilung (34 Besucherinnen) Lehrräume beschafft werden, ferner muffen einzelne Räume für Zwecke des Museums hergerichtet werden und endlich foll, um das Museum von den Unterrichts- und diese von den Berwaltungsräumen abschließen zu können, für lettere eine besondere Treppe erbaut werden. Andererseits hat sich aber auch die Nothwendigkeit ergeben, im Dachgeschof des Reubaues Wohnräume für einen Diener einzurichten, da auch dieser Bau dauernd nicht ohne Aufficht gelaffen werden fann.

Die Reuforderung fest fich bemnach in ber Hauptjache etwa folgenbermaßen gufammen:

Baden-Württemberg

Die Kommission will die Anforderung nicht beanstanden. Antrag: Genehmigung.

§ 34. Erwerbung einer Ringfammlung für die Kunftgewerbeschule in Pforzheim. I. Rate: 20 000 M. Gesammterforderniß 60 000 M.

Die Kommiffion erhielt auf Anfuchen von ber Großt. Regierung folgende Mittheilung:

"Die in Frage stehende Ringsammlung wurde von dem Privatier Zeidels, einem bekannten Kunstliebhaber und Sammler in Frankfurt a. M., der Großt. Kunstgewerbeschule in Psorzheim im Jahr 1898 um den Preis von 60 000 M zum Kauf angeboten. Nach einem erhobenen Sachverständigengutachten ist der geforderte Preis der Sammlung, der eine wissenschaftliche Beschreibung der einzelnen Stücke beigegeben ist, als ein durchaus angemessener zu bezeichnen; die Schule war aber mangels verfügbarer Wittel nicht in der Lage, von dem Angebot Gebrauch zu machen.

Da somit die Gesahr vorlag, daß die werthvolle, in ihrer Art einzige und zu Studienzwecken vorzüglich geeignete Sammlung nach dem Ausland verkauft werde, wurde dieselbe im Jahr 1898 von einem Consortium von 4 Pforzheimer Herren auf eigene Rechnung gekauft und sie soll nunmehr, im Interesse ihrer dauernden Erhaltung für das Land, für die Kunstgewerbeschule erworben werden.

Ein Vertrag in dieser Richtung besteht zwischen der Großt. Regierung und dem genannten Consortium bis jetzt nicht; das Consortium hat sich lediglich bereit erklärt, die Sammlung der Kunftgewerbeschule zum Ankaufspreis zu überlassen, wenn in der laufenden Etatperiode eine erste Rate von 20000 M sküssig gemacht wird und die Bereitstellung des Restes mit 40000 M in der nächsten bezw. übernächsten Etatperiode ersolgt.

Sollte die Anforderung die ständische Genehmigung finden, so ist ein Bertrag in diesem Sinne mit dem Consortium in Aussicht genommen.

Die Sammlung felbst ist von bem Consortium einstweilen der Kunftgewerbeschule in Pforzheim zu Studienzwecken zur Verfügung gestellt worden."

Eine Abschrift des vom Großh. Gewerbeschulrath von dem 2. Direktor des germanischen Museums, Unlage 9. Herrn Dr. Bösch in Nürnberg, erhobenen Gutachtens über die Bedeutung und den Werth der Sammlung liegt hier an.

Die Rommiffion beantragt nach ber gegebenen Begrundung: Genehmigung.

§ 35. Erganzung der Borbildersammlung für die Kunftgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate 2000 M, Gesammtanforderung nach besonderer Mittheilung der Großt. Regierung 5000 M.

Die Modelle follen insbesondere auch für die im Herbst 1901 an der Schule neu eingerichtete Montirwerkstätte als Borbilder Berwendung finden.

Antrag: Genehmigung.

- § 36. Schlufrate von 100 000 M jur Erweiterung des Gebäudes ber Baugewerkeichule. Antrag: Genehmigung.
 - § 37. Erganjung der inneren Ginrichtung der Baugewerkefcule, I. Rate 35 000 M.

Nach dem detaillirten Boranschlag entzissern sich die Kosten der inneren Einrichtung für den Erweiterungsbau der Baugewerkeschule in der Hauptsumme wie folgt:

486

summitted)

1. Rosten ber Ginrichtung ber elektrischen Beleuchtung	14 048 M
2. Ausstattung bes Maschinensaales und Einrichtung der elektrotechnischen Abtheilung .	35 000 "
3. Sonstige Einrichtungsgegenstände	24 450 "
zusammen .	73 498 M

Antrag: Genehmigung.

§ 38. Bur Beranftaltung einer Ausstellung ber gewerblichen Unterrichtsanftalten, II. Schluftrate 5000 M.

Die Anforderung ift nur eine Wiederholung des für 1898/99 bewilligten Rredits. Untrag: Genehmigung.

Sitel III. Einnahme.

Mittel: und Volksichulwesen. Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 3.

Angerordentlicher Ctat.

§ 1.

Sammtliche Positionen find durch die Erläuterung genügend begründet und bieten zu Beauftandungen feinen Aulas.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommiffion ftellt ben Untrag:

Bu Titel X ber Ausgabe: Unterrichtswefen,

II. Dittel- und Bolfsichulmejen.

also zusammen mit 14255 630 M

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 891 000 M

III. Gewerbliche Unterrichtsanftalten.

also zusammen mit 1317 620 M

B. die Ausgaben im außerordentlichen Ctat für

beide Jahre zusammen mit . . 182 000 M

Bu Titel III der Ginnahme: Unterrichtswefen. Mittel- und Bolfsichulen.

A. die Ginnahmen im orbentlichen Etat

also zusammen mit 6708 340 M

B. bie Ginnahmen im außerordentlichen Ctat für

beide Jahre zusammen mit . . . 50 000 M

ju genchmigen.

Anhang.

Es wurde der Budgettommiffion gur geschäftlichen Behandlung zugewiesen:

1. Die Borftellung des Berbandes babifder Gewerbeidulmanner, Gehaltsverhältniffe betr.

Beiter hat die Kommission von betheiligter Seite Kenntniß erhalten von einer vom 18. Dezember 1901 datirten an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gerichteten

2. Eingabe der hauptlehzerinnen für weiblichen handarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens wegen Anrechnung ihrer Gesammtdienstjahre bei ber Zuruhesetzung.

Die Kommission hat Beranlassung genommen, über beide Gesuche eine Aeußerung der Großh. Regierung einzuholen und sodann dazu Stellung zu nehmen, wie folgt:

1. Die Borstellung des Berbandes badischer Gewerbeschulmänner ist den Mitgliedern der zweiten Kammer gedruckt zugegangen. Es fällt daher hier nicht nöthig, deren Inhalt hier näher wiederzugeben. Es wird darin unter Hinweisung auf die Stellung einiger anderer Beamtenklassen im Gehaltstarif, sowie unter Betonung der für Gewerbelehrer vorgeschriedenen Borbildung und der an ihren Dienst gestellten Anforderungen und endlich auch des durch die ungünstige Stellung verursachten Mangels im Zugang zum Ainte der Gewerbelehrer gebeten:

Die Gewerbelehrer möchten

- 1. den Söchstgehalt mit 17 Jahren erreichen,
- 2. ihre erstmalige Anstellung in Abtheilung F des Gehaltstarifs finden, von wo sie
- 3. nach Berfluß von 12 Jahren nach E aufrücken.
- 4. Ferner wollen für die aus dem Gewerbelehrerftand hervorgegangenen Borftande der größten Schulen unter Berleihung eines geeigneten Titels einige Stellen in D vorgesehen werben.

Die Großh. Regierung hat fich dabin erklärt:

"Die Ausführungen, welche die Gewerbelchrer zur Begründung ihrer Petition um finanzielle Besserstellung vortragen, sind durchweg richtig, in einem Punkte ist das Berhältniß sogar noch ungünftiger, als angegeben, indem sich troß der vermehrten Stellenzahl das Borrücken in die erste Gehaltsklasse in den letzten Jahren noch mehr verzögert hat und durchschnittlich erst im 54. Lebensjahr und nach 29jährigem Gewerbeschuldienst ersolgt. Mit Recht wird insbesonders hervorgehoben, daß bezüglich der Bor- und Weiterbildung an die Gewerbeschulkandidaten außersordentlich hohe Anforderungen gestellt werden — jedenfalls erheblich höhere, als an die ihnen im Gehaltstarif gleichgestellten Reals und Zeichenlehrer — und es ist anzuerkennen, daß schon allein von diesem Gesichtspunkte aus eine Ausbesserung der Gehaltsbezüge gerechtsertigt erscheint.

"我们还是这种,我们还是一个人的,我们就是一个人的。"

Zweifellos ift bieje wenig gunftige Stellung ber Gewerbelehrer im Gehaltstarif auch eine ber Urfachen bes fteten Mangels an folden, bezw. bes verhältnismäßig geringen Zugangs zu biefem Stande; es find nämlich in den letten 10 Jahren nur jugegangen:

1891:	9	1897:	6
1892:	7	1898:	9
1893:	6	1899:	5
1894:	12	1900:	- 5
1895:	6	1901:	3
1896:	5		

was nicht ausreicht, um ben fortgesetzen steigenden Bedarf zu beden, baufig muffen vielmehr burchaus begründete Bünsche der Gemeinden nach Berstärfung des Lehrerpersonals unberücksichtigt bleiben. Gine Befferstellung der Gewerbelehrer ift deshalb auch im Intereffe der ungeftorten Beiterentwickelung bes gewerblichen Unterrichts geboten.

Die Büniche ber Bewerbelehrer icheinen uns hiernach im Gangen nicht unbescheiben gu fein und wir beabsichtigen, dieselben bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs thunlichst zu berücksichtigten; in wie weit dies im Einzelnen möglich ist und in wie weit namentlich auch der unter Biffer 4 vorgetragenen Bitte ftattgegeben werben fann, läßt fich bagegen 3. Bt. noch nicht übersehen, es hängt dies von der Ausgestaltung ab, die der Tarif überhaupt erfährt."

Auch die Kommiffion hält die Bitte der Gewerbelehrer in der Hauptsache für begründet und glaubt, baß ihr bei Belegenheit ber bevorstehenden Besammtrevision des Behaltstarifs nach Möglichkeit entsprochen werden follte, ohne aber jest schon in der Lage gu fein, eine Meinung darüber gu außern, wie im Gingelnen die Einreihung in diefen revidirten Tarif gu behandeln fei.

Die Kommiffion beantragt daber:

"Die Borftellung des Berbandes badifder Gewerbeschulmanner, Gehaltsverhaltniffe betreffend, wolle der Grogh. Regierung in diefem Ginne empfehlend überwiesen merden.

2. Die hauptlehrerinnen für weiblichen Sandarbeitsunterricht in den größeren Städten Badens weisen in ihrer Eingabe barauf bin, daß ihnen bei der etatmäßigen Anftellung von der vorausgegangenen im gleichen Dienste zugebrachten Beit nur bochstens 5 Jahre in Anrechnung gebracht werden könnten, was namentlich für diejenigen von ihnen, welche schon vor dem Inkrafttreten der die etatmäßige Anftellung ermöglichenden Beftimmungen von 1892 lange Jahre im Dienfte waren, besonders ungunftig wirfe und diese alteren Lehrerinnen mit banger Sorge erfülle, da fie bei ihrem früheren nothdurftigen Einkommen für die Zeit des Alters nichts hätten zurüdlegen können und bei der Zurubesetung wegen der geringen Zahl der in Anrechnung kommenden Dienstjahre nur gang kleine Rubegehalte zu erwarten hatten. Gie bitten um eine Menderung bes Befetes babin,

daß ihnen fammtliche Jahre, welche fie vor ihrer etatmäßigen Anstellung im Dienfte ber Schule zugebracht haben, bei ihrer Zuruhesetzung in Anrechnung gebracht werben.

Die Großh. Regierung hat fich bagu ber Kommiffion gegenüber ausgesprochen, wie folgt:

"Die Großt. Regierung ift, wie den Bittstellerinnen bereits mit Erlag vom 21. Januar 1902 Dr. 1841 eröffnet worden ift, nicht in ber Lage, ihrer Eingabe eine weitere golge gu geben. Daß derfelben nach Maggabe der berzeitigen Gesetzgebung nicht entsprochen werden fann, erkennen die Bittstellerinnen felbft an; fie verlangen beshalb eine Abanderung bes maßgebenden Gefetes vom 13. Mai 1892, Nenderungen des Gesetes über den Clementarunterricht betr. (Ges. u. B.O. Bl. C. 127 ff), indem fie gegen daffelbe ben Borwurf erheben, daß es die armlichen Berhaltniffe ber Sand-

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilagehoft.

arbeitslehrerinnen nicht genügend berücksichtigt und ihnen nicht die gleichen Wohlthaten wie "allen andern etatmäßigen Beamten" habe zukommen lassen.

Diese Auffassung ist thatsächlich nicht begründet. Entsprechend der im allgemeinen beschränkten Berwendung der Handarbeitslehrerinnen an den einzelnen Bolköschulen geht das Geset von dem Grundsat aus, daß ihre Austellung durch die einzelnen Gemeinden im Vertragsverhältniß ersolge Es sieht aber gleichzeitig auch die Möglichkeit einer Anstellung im Beamtenverhältniß und die etatmäßige Anstellung vor, macht aber beides von der Zustimmung der Gemeinden abhängig, welche für die Bezüge dieser Lehrerinnen in vollem Umsang auskommen müssen (§§ 35 und 36 des Gesetes). Die zum Bollzug dieser Bestimmung erlassenen Borschriften stellen die Handsarbeitslehrerinnen, was die Erlangung dieser Rechte angeht, den übrigen Lehrerinnen insosern gleich, als der Berleihung von der vorherigen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig ist. Ein Unterschied gegenüber den übrigen Lehrerinnen besteht nur insosern, als die etatmäßige Anstellung bei den sendarbeitslehrerinnen dagegen wie bei allen übrigen weiblichen Besamten erhältniß, bei den Handarbeitslehrerinnen dagegen wie bei allen übrigen weiblichen Besamten erft nach einer Bartezeit von 5 Jahren erfolgen kann.

Thatsächlich ist diese Unterscheidung von keiner Bedeutung, da im allgemeinen die Anstellung auch einer sonstigen Lehrerin vor Ablauf von 5 Jahren seit der Berleihung der Beamteneigenschaft wohl zu den Seltenheiten gehören wird. Die Gesetzgebung sicht baher einer gleichmäßigen Behandlung vollbeschäftigter Handarbeitslehrerinnen mit den übrigen Lehrerinnen nicht entgegen.

Bohl aber führt die an fich durchaus gerechtfertigte Bestimmung des Gesesses, daß die Berleihung ber Beamteneigenschaft an Sandarbeitslehrerinnen nur mit Buftimmung der betheiligten Gemeinden erfolgen barf, bagu, daß die Sandarbeitslehrerinnen in Bezug auf die Erwerbung diefer Bergunftigung hinter den übrigen Lehrerinnen thatfachlich gurudfieben, infofern die größeren Stabte die Berleihung der Beamteneigenschaft erft nach Umflug eines die ftaatlich festgesette Probezeit in ber Regel nicht unerheblich übersteigenden Zeitraumes beautragen. Die Städte geben dabei offenbar von der Anschauung aus, daß die nach ihrer Borbildung und ihren Lebraufgaben im allgemeinen ben übrigen Behrerinnen nicht gleich ftebenden Sandarbeitolehrerinnen auch in Bezug auf rechtliche Gestaltung ibrer Anstellungeverhältnisse nicht bieselben Ansprüche wie die sonstigen Cebrerinnen zu erheben berechtigt feien. Dabei tommt besonders auch die Frage ber Bergütung in Betracht, infofern nach § 47 G.U.G. Sandarbeitelehrerinnen im nicht-etatmäßigen Dienftverhältniß mindeftens "die für Unterlehrerinnen festgesetten Bezüge zu gemähren" find, fonach in ben in Betracht kommenden größeren Städten bermalen 1010 M jahrlich. That iachlich beziehen dieselben aber längere Beit hindurch eine geringere Bergütung; jo beträgt 3. B. die Anfangsvergütung in Karlsruhe 900 M und dieselbe erreicht erft nach 6 Jahren den die Borausfetjung für die Berleihung der Beamteneigenschaft bildenden - Bergütungefat.

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Handarbeitslehrerinnen der großen Städte in Bezug auf die anrechnungsfähigen Dienstjahre bei einer etwaigen späteren Zuruhesezung hinter den sonstigen Lehrerinnen dieser Städte zurückstehen, der Grund hiefür nicht in der Gesetzgebung oder in einem mangelnden Wohlwollen der Unterrichtsverwaltung, sondern in den Grundsätzen zu suchen ist, welche in den betreffenden Stadtgemeinden in Bezug auf die Bergütungsfätze und die rechtliche Stellung dieser Lehrerinnen festgesetzt sind. Uebrigens hat bereits der Stadtrath in Mannheim bei der Borlage der neuesten Gehaltsordnung an den Bürgerausschuß die Erklärung abgegeben, daß er in Zukunft von der Möglichseit der etatmäßigen Anstellung und der Berleihung der Beamteneigenschaft an die Handarbeitslehrerinnen einen ausgiedigeren Gebrauch machen werde. Wir zweiseln nicht daran, daß auch die übrigen Städteordnungsstädte sich dieser Anschauung anschließen werden.

Terraminana)

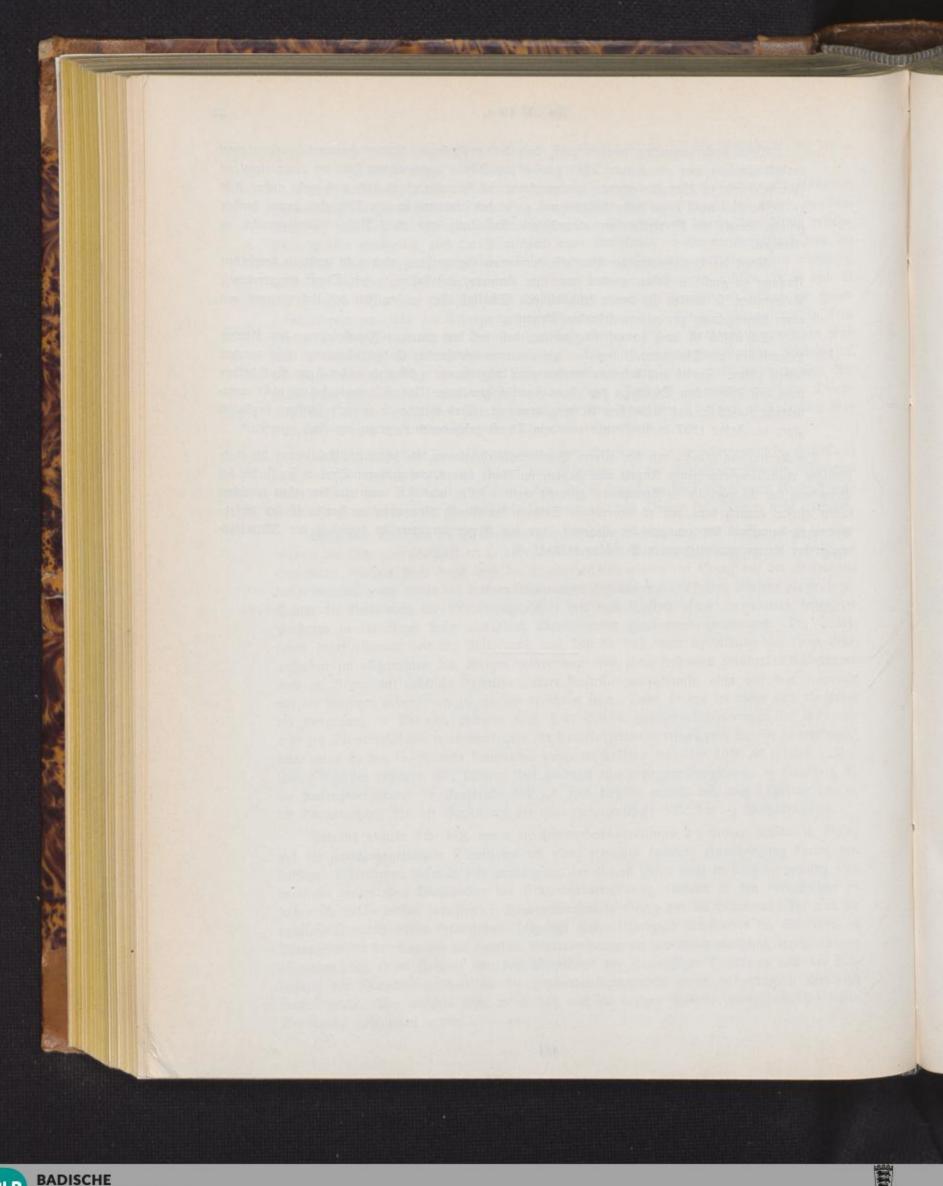
Wenn auch zugegeben werden nuß, daß bei verschiedenen alteren Handarbeitslehrerinnen verhältnißmäßig nur ein fleiner Theil ber an ber Schule zugebrachten Zeit bei einer etwaigen Burnhesetzung in Betracht gezogen werben kann, so ift andererseits doch auch nicht außer Acht gu laffen, daß wohl keine diefer Lehrerinnen 3. Bt. des Eintritts in ihre Thätigkeit daran denken fonnte, jemals die Bortheile einer etatmäßigen Anftellung und eines Ruhegehaltsanspruchs zu erlangen.

Benn die Betreffenden die Bortheile der neuen Gejetgebung aber nicht mehr in demfelben Umfang zu genießen haben werden, wie ihre jungeren, erft fpater in den Dienft eingetretenen Rolleginnen, so theilen fie bamit lediglich bas Schidfal aller in ber Zeit bes Ueberganges von

einer Gefetgebung zur andern lebenden Beamten.

Schließlich ift noch barauf hingmweisen, bag bei ber etwaigen Buruhesetzung ber alteren Lehrerinnen die Stadtverwaltungen es an einem ausgleichenden Entgegenkommen nicht werden fehlen laffen. Soviel uns befannt, wurden zwei Lehrerinnen in Manuheim bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dieuft zu den ihnen staatlich gewährten Unterstützungogehalten nicht unerhebliche Zuschüffe aus ftadtischen Mitteln bewilligt. Das Gleiche ift unseres Biffens bezüglich einer im Jahre 1897 in Karleruhe aus dem Dienft geschiedenen Lehrerin der Fall gewesen."

Die Kommiffion glaubt, daß ben alteren Handarbeitslehrerinnen, die ichon vor Erlangung ber etatmäßigen Anstellung eine große Anzahl von Jahren im Amte waren, ein größerer Theil biefer Jahre bei Bemeisung der Ruhegehalte in Anrechnung gebracht werben follte, was sich durch ein Borgeben erreichen laffen dürfte, ahnlich bem, wie es neuerbings Seitens der Großt Regierung in Artifel II des Befete Entwurfs betreffend Menderungen des Gefetes über den Elementarunterricht bezüglich der Aftivitätebezilge ber alteren Hauptlebier in Borichlag gebracht ift.



Unlage 1.

Zlebersicht

fiber

die Zahl der Schüler und Schülerinnen in den einzelnen Klassen und Parallelklassen der in den Städten der Städteordnung bestehenden Mittelschulen. 38

OV.					E8	un	ıfasi	en	April		-	-			100000					Gefa	mmt
A u	ftalt8=	1111/12/2014	affe /I		asse V	Mo			affe III	RIO :		Sta	affe II	Sti	ajje II		affe		ajje d I	ahl	ber
Drt	Bezeichnung	Abtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiller	Mbtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiiler	Abtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiller	Abtheilungen	Schiller	Albtheilimgen	Schüler
Baden	Ihmnafium Darunter Mädchen	1	19	1	16	1	14	1	15	1	14	1	21	1	14	1	11	1	9	9	133
	Oberrealschule mit Realgymnasium	1	38	1	37	1	30	1	33	1	26	1	27	1	15	1	8	1	5	9	219
Bruchfal	Symnafium Realichule	1	27 47		31 43	1	25 44		34 49		20 28	-	11 32	1	19		16	1	9	9 7	192
Freiburg	Symnafium .	2	78		91		108		109					2	59		61	2	69	20	761
	Oberrealschule . Daruuter Mädcher	3	156	3	139	3	119	3	110	3	89	2	77	2	52	1	28	1	15 3	21	78
Heidelberg	Symnafium . Oberrealschule .	. 1		1 3			50 74			1		1 2			33				30	13 18	359
Karlsruhe	Symnajium .	2		2			7	100				1							84	19	63
	Realgymnafium	3	1000	3	1				18800					1		2	1	1	28	21	64
	Oberrealichule . Kaufm. Fachtlaff	e 2	100	3 2	101	2	103	2	84	2	52	2	65	1	34	1	21	1	18)	16	59
	Realschule	. 3	117	2	90	2	72	2	59	1	37	2	48	1	21	-	-	-	-	13	
Konstanz	Symnafium . Darunter Mädcher	1	35	1 -	35	1	44	-	-	-	31	1	39	-	-	-	-	-	30	9	31
	Oberrealschule .	1	50	3 2	52	2 2		100			100				1	1		100	7		30
Lahr	Gymnafium .	- 1		1	1	1	-	1	24		HA	1	I VERY		1 00	1	1		13	9	
Mannheim	Gymnasium . Darunter Mädche	1 2	1	2	68	3 2	68		68	2	56		57	2	38	2	48	5 5	2 38	18	52
	Realgymnasium	. 3	11:	2 3	10	2	71	2	68	2	55	2	51	1	42	1	21		1 18	17	54
	Oberrealschule.	. 4	16-	4 4	163	3 4	150	4	132	3	104	3	88	1	30	1	1	7	1 10	25	85
Pforzheim	Symnasium . Darunter Mädche	. 1	1 773	5 1	20	3 1	20	5 1	25	1	17	1	24	1 1	11	1 1	1 13	3	111	9	18
	Oberrealschule.	. 50	13	8 8	10:	3 3	80	2	99	2	55	2	5	3 1	15	2	1	6	1 7	18	55
	Summa . Darunter Mädche			1 39	139	38		37	1267	33		34	95	1 23	5 58	9 2:	2 43	9 2		5 291 3 —	890

Manual Committee of the Committee of the

Anlage 2.

Zlebersicht

über

die Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Klassen und Parallelklassen der in den Städten der Städteordnung bestehenden Mittelschulen für die weibliche Jugend.

40

-							0.00					_	111	_			_		_			Slefa	
21	n ft a l t 3 =	Ru			affe X	Stic VI		Stle V		Sele		Sele V		Ric	rije V	Ru	iffe [I	Rli	ijje I	RI	affe L	zahl	ber
Drt	Bezeichnung	Mbibeilingen !	Schillerinnen	Abtheilungen	Schillerinnen	Mbtheilungen	Schülerinnen	Metheilungen	Schillerinnen	Abtheilmgen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schülerinnen	Abtheilungen	Schillerinnen	Albtheilungen	Schillerinnen	Abtheilungen	Schillerinnen
Baben	Höhere Mädchen- schule	1	13	1	18	1	15	1	22	1	18	1	16	1	13	1	21	1	14	1	7	10	157
Freiburg	Höhere Mädchensichule mit Oberstlasse (Fortbildsungskurs)	2	42	1	48	2	54	2	45	2	64	2	69	2	62	2	63	2	69	2	37	22	611
	Oberklasse	1																		3	58	22 011	
Heidelberg	Höhere Mädchen- schule mit Selekta u. Seminarfort- bildungsklassen .	1	22	1	16	1	38	2	58	2	60	2	67	2	52	2	56	2	38	1	33		
	Seletta											18								1	5	20	490
Parl mar	(Seminar)-Fort- bildungstlaffe .		h		P			7		1	i						A.			3	45		
Karlsruhe	Höhere Mädchen- schule (mit Gym- nafialabtheilung)	1	35	1	42	2	48	2	63				78										
		-		-	-						III		ajje III		III		off		UI		OI		643
	Symnasial- abtheilung									1	12	1	11	1	18	1	14	1	8	1	7		
Konstanz	Höhere Mädchen-			-				1	28	1	18	1	19	1	21	1	22	1	19	1	11	7	138
Mannheim	Söhere Mädchen- ichule (mit Real- ichulabtheilung).	1	28	1	38	1	45	2	89	2	75	2	73	1	27	1	39	1	33	1	19		493
	Realschulabtheilung																			1	27	114	100
	Summa																					96	2532

Sectional and Day

Unlage 3.

	nichaftlich gebildeten Lehrern a
1. Das Berhältniß zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wiffen	
en einzelnen Gehranftalten betrug: a. jur Beit ber Budgetaufftellung	b. am 1. Dezember 1901
a. zur zeit bet Subgettuffettung — 1. Suli 1901 —	b. tim s. o-g
	176 gu 53 (332 : 1)
. Gelehrtenschulen	220 au 81 (2,71 : 1)
Realmittelschulen	26 3u 4 (6,5 : 1)
. Höhere Mädchenschulen	20 34 4 (0)0
. Lehrerbildungsanftalten einschließlich	12 gu 2 (6 : 1)
Prinzeffin-Wilhelm-Stift 12 zu 1 (12 : 1)	
484 3H 112	434 3u 140
wie 3,875 : 1	3,1 : 1
2. Falls die im Budget angeforderten etatmäßigen Stellen gur Errid	grang gerangten, water fich of
Serhältniß geftalten wie folgt: a. nach bem Stand vom 1. Juli 1901	b. vom 1. Dezember 1901
	182 gu 47 (3,87 : 1)
. Welchrtenschulen	228 gu 73 (3,12 : 1)
a deministration	30 gu 2 (15 : 1)
3. Höhere Mädchenschulen	12 gu 2 (6 : 1)
4. Lehrerbildungsanstalten	452 gu 124
452 zu 96	
mie 4,7 : 1 3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4 : 1	
3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht,	errichtet werden, um herzustelle
3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht,	errichtet werden, um herzustelle
3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praktikanten 115) . 9
3. An Professorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen	errichtet werden, um herzustelle 461 (Praktikanten 115) 9
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksicht	errichtet werden, um herzustelle 461 (Praktikanten 115) 9
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Sievon entsielen auf	errichtet werden, um herzustelle 461 (Praktikanten 115) 9
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, jomit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praktikanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) htigt, 14
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen	errichtet werden, um herzustelle
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 2. Realmittelschulen 3. Post Renköltniß von 5: 1	errichtet werden, um herzustelle
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 3. Bealmittelschulen 4. Gelehrtenschulen 5. Das Berhältniß von 5: 1 6. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht,	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praktikanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) httgt, 14 1 13 480
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hieren auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 3. Realmittelschulen 4. Gelehrtenschulen 5. Realmittelschulen 6. Realmittelschulen 7. Gelehrtenschulen 8. Das Berhältniß von 5: 1 8. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praktikanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) httgt, 14 1 13 480
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 3. Das Berhältniß von 5: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Siepon entsielen auf	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praktikanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) bitgt, 14 1 13 480 28
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, fomit mehr . Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen . 2. Realmittelschulen . b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hier auf 1. Gelehrtenschulen . Realmittelschulen . Realmittelschulen . B. Das Berhältniß von 5: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, . spievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Pomit mehr . Hieron entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Realmittelschulen .	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Praftifanten 115) . 9
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hier auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 3. Realmittelschulen 4. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr Hieron entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 3. Realmittelschulen 3. Realmittelschulen	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Braftisanten 115) . 9
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr. Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen 2. Realmittelschulen 3. Das Berhältniß von 5: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen D. Realmittelschulen Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen D. Realmittelschulen D. Realmittelschulen	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Prattifanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) . 13 13 480 28 7 (4,725 : 1) 21 (4,78 : 1)
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr . Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen . 2. Realmittelschulen . b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . 2. Realmittelschulen . 3. Bas Berhältniß von 5: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr . Hievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Bealmittelschulen . Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Bealmittelschulen .	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Prattifanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) . 13 13 480 28 7 (4,725 : 1) 21 (4,78 : 1)
3. An Prosessorenstellen müßten nach dem Stand vom 1. Dezember 1901 A. Das Berhältniß von 4: 1 a. wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr . Diese hätten sich zu vertheilen auf 1. Gelehrtenschulen . 2. Realmittelschulen . b. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . 2. Realmittelschulen . 3. Wenn man alle Anstalten dabei in Betracht zieht, somit mehr . Sievon entsielen auf 1. Gelehrtenschulen . Sievon entsielen auf 2. Realmittelschulen . Sievon entsielen auf 3. Gelehrtenschulen . Sievon entsielen auf 4. Gelehrtenschulen . Sievon entsielen auf 5. Wealmittelschulen . D. wenn man nur Gelehrtenschulen und Realmittelschulen berücksich	errichtet werden, um herzustelle . 461 (Braftisanten 115) . 9 9 (3,86 : 1) . 13 . 13 . 480 . 28 . 7 (4,725 : 1) . 21 (4,78 : 1) . 32 . 9

^{*} Dabei find 8 Stellen (4 fur Freiburg, 1 Direftor und 3 Profesioren fur Die neu zu errichtenden Rlaffen, 3 fur Singen und 1 für Ettlingen), die termalen nicht burch Praftifanten verwaltet, sondern neu errichtet werden, nicht berück

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

4. Zu Ziffer 6 ber Fragen wird in Erläuterung ber Darstellung unter 2a noch beigefügt, daß sich für den Fall der Genehmigung der im Budget angeforderten Stellen das Berhältniß zwischen Professoren und Prattitanten an den nachverzeichneten Anstaliskategorien gestalten würde wie folgt:

a. nach bem Stand vom 1. Juli 1901. b. nach bem Stand vom 1. Dezember 1901.

- 1. Gelehrtenschulen . . 182 : 38 (4,79 : 1) 182 : 47 (3,87 : 1)
- 2. Reunflaffige Realmittelschulen einschließlich der Realschulen zu Karlsruhe

und Freiburg . . . 128*: 41 (3,1 : 1) 128 : 57 (2,24 : 1)

3. Realichulen und Real-

Pro-Symmafien . . 77**: 13 (6 : 1) 77: 13 (6 : 1)

4. Höhere Bürgerschulen . 23 : 3 (8 : 1) 23 : 3 (8 : 1) 228 : 73 (3,12 : 1)

5. Neber das Berhältniß zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern in anderen deutschen Bundesstaaten kann mangels versügbarer Materialien sichere Auskunft nicht gegeben werden. Nur für die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen enthält der Staatsvoranschlag für 1902/03 genauere Angaben. Darnach bestehen an den Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen im Ganzen 338 Stellen für Direktoren und Oberlehrer und 54 Stellen für akademisch gebildete Hilfslehrer.

Das Berhältniß ist sonach so, daß auf 6,26 etatmäßige akademisch gebildete Lehrer 1 nicht etatmäßiger kommt.

In Bayern scheint das Berhältniß noch etwas günstiger, wenn man zu den bestehenden Stellen für Rektoren und Prosessoren an Gymnasien, Realgymnasien u. s. w. 50 + 445 an Zahl noch die gleichfalls "pragmatisch" angestellten Gymnasiallehrer — 246 zählt, denen (im Staatsvoranschlag) nur 50 Gymnasialsassischen gegenüberstehen.

Den württembergischen und elfaß slothringischen Budgets, ebenso dem preußischen, in welchen für nicht etatmäßige wissenschaftlich gebildete Lehrer zum Theil nur Pauschalsummen ausgeworsen sind, können Bershältnißgahlen nicht entnommen werden.

^{*} Bon der Neuanforderung für Freiburg sind die Direktorstelle und 3 Professorenstellen als für die Erweiterung bestimmt nicht berücksichtigt.

^{**} Die Realschule in Gingen ift nicht berücffichtigt, ebenfo 1 Stelle in Ettlingen,

Unlage 4.

Ablösungsvertrag

awijchen

bem Studienfond in Raftatt, vertreten burch Großherzoglichen Oberichulrath

und

ber Großh. Amortifationstaffe in Rarlsruhe.

\$ 1.

Die Großt. Amortisationstasse in Karlsruhe schuldet an den Studiensond in Rastatt als Entschädigung für die Einkünste aus den im Jahre 1806 durch Tauschvertrag zwischen dem Hause Baden und der Krone Württemberg abgetretenen Stiftsschaffneien Besigheim, Mönsheim und Gechingen den Betrag von jährlich 2832 fl 54 kr. = 4856 M. 40 J, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

8 2

\$ 3

Die Zahlung ber Ablöfungssumme erfolgt auf ben 1. Januar 1902.

§ 4.

Dieser Bertrag wird doppelt ansgesertigt und in je einem Exemplar den vertragschließenden Behörden eingehändigt.

§ 5.

Bu diesem Bertrag wird seitens des Studiensonds Raftatt die Genehmigung des Großt. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und seitens der Großt. Amortisationskasse jene des Großt. Ministeriums der Finanzen porbehalten.

Rarlsruhe, ben 30. Juli 1901.

Gur den Studienfond in Raftatt: Großherzoglicher Oberichulrath.

Großh. Amortifationstaffe.

63*

Borstehender Vertrag hat unterm 16. August 1901 Aro. 29472 die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und unterm 31. August 1901 Aro. 7510 jene des Großh. Finanzministeriums erhalten.

Unlage 5.

Verzeichniß

ber

bewilligten bezw. jugeficherten Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden ju Schulhausbauten

die Budgetjahre 1900/01 und 1902/03.

		Bewilligter				
Gemeinde	A m t	Gejammt- betrag	a. bereits früher angewiesen M	b. 1900/01 bezahlt mit	с. 1902/03 безір. fpäter зи зафі. М	Bemerfungen
Attlisberg	St. Blaffen	7 500	6 000	1 500		
Elgersweier	Offenburg	6.000	5 000	1 000		
Großherrischwand	Säcfingen	6 000	3 000	3 000		
Sierbach	St. Blaffen	5 200	4 300	900		Sierbach
		4 300	3 700	600	To the line of the	Bogelbach
Sornberg	Sädingen	1 500	1 000	500		
Schluttenbach	Ettlingen	6 000	6 000		a summer of	depute side
Wolpadingen	St. Blafien	18 000	12 000	6 000		
Falfau	Renftadt	900		900		
Rabelburg	Waldshut	1 800	d lun milete	1 800	Test me pe	widnes with
Mühlenbach	2Bolfach	2 050		2 0 5 0	1	
Neudorf	Bruchfal	1 900		1 900		
Röggenschwiel	Waldshut	1 500	OHE VEST	1 500	1	
Rheinweiler	Müllheim	750		750		- American
Schönenbach	Villingen	2 000		2 000		
Umfirch	Freiburg	2 800	Lauren	2 800		
Urphar	Wertheim	1 600	The state of the state of	1 600		or had annual
Nöttingen	Biorzheim	2 000		2 000	1	
Beiler	Billingen	18 000	7.000	5 000	6 000	
Thairnbach	Biestoch	20 000	6 000	6 000	8 000	STATES IN
Aha-Aeule	St. Blaffen	5 200		3 000	2 200	
Durbach.	Offenburg	5 500		3 000	2 500	Orto min o
Friedrichsdorf	Eberbach	10 000		5 000	5 000	Indiana had
Sanangelloch .	Seibelberg	3 700		2 000	1 700	The state of the s
Lützelfachsen	Weinheim	9 000		4 000	5 000	
Ditenau	Raftatt	4 700		2 000	2 700	
St. Peter	Freiburg	5 000	Old Death	2 000	3 000	Sandada .
	Hebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100	The second second

		Bewilligter		Hievon find				
Gemeinde	A m t	Gejammt- betrag	a. bereits früher angewiesen M	b. - 1900/01 - bezahlt mit - M	c. 1902 08 bezw. fpåter zu zahl.	Bemerkungen		
	llebertrag	152 900	54 000	62 800	36 100			
llbjtabt	Bruchjal	4 500		2 000	2 500			
odtmoods Schwarzenbach		5 400		3 000	2 400			
Stockach	Stockach	12 000		5 000	7 000			
Degerfelden	Lörrach	8 200		4 000	4 200			
Gerichtstetten	Buchen	4 600		2 600	2 000			
Mückenloch	Heidelberg	6 000		4 000	2 000			
Bierbronnen	2Baldshut	16 500	mile mend	2 000	14500			
Birfingen	Zoutovým	4 800	The same	1	4 800	Mindate		
Segeten	"	4 800		2 600	2 200			
Fröhnd	St. Blafien	22 000	A STATE	6 000	16 000			
Niedergebisbach	Sädingen	10 000	A DE		10 000			
Reichenbach	Ettlingen	7 500	diff min	3 000	4 500			
Bahnbrücken	Bretten	5 000	10000		5 000			
Rictenbach	Heberlingen	4 000		2 000	2000			
Depeln .	Waldshut	1 000		1 000				
Herrenschwand	Schönau	8 500	2D.	1 - 1 -	8500			
Gündlingen	Breifach	1500			1 500			
Mühlhofen	Ueberlingen	2 000			2 000			
Schwanheim	&berbach	2 800			2 800	Schulhaus		
Schönbrunn	Cottoning	1 700			1 700	Memühl		
Biesenbach	Seibelberg	2 000	1		2 000			
2Saldfirth	Baldshut	600			600	Basserverso		
Gaiğ	Zourosynt	400			400	23aldtirch		
Büchenbronn	Pforzheim	15 000			15 000			
Neunstetten	Borberg	2 000			2 000			
Beilheim	Waldshut	3 000		130	3 000	Schulhaus		
Bürgeln	Zolliosylli	1 000	199	18.11	1 000	Weilheim		
Balmbach	Durlach	10 000	1000		10 000			
Umoltern	Emmendingen	6 000	I STEEL B	Total State of the	6 000			
St. Peter	Freiburg	2 000			2 000	(fiehe vorse		
	Summa	327 700	54 000	100 000	173 700	PART I		
			201	of smiles on	Sign day - Illian	And is		
				-				
			li sei	Coudin ?	A STATE OF			
						- Statement		
	A ELLEN	le n			3 UT HE	144		
	nn	10	1 30		Blagers	STATE OF		
				10000				

Neubau des

III

Programm.	Plan.					
12. Riefienjimmer.	Stof. 3m Plane i	ind:				
Dir Ridfide auf emaige Conbinationen eine	I) 1. 6 >< 14,0 =	84,0				
Bobenfläche	2.6 × 14.1 =	85,8				
einige To [m	5. 6 × 6,5 =	51,0				
hie Abrigen alle 60 □m	4. 0 × 12.3 =	73,8				
bei einer normalen Tiefe von 6 m ergeben fich	II) 5. 6 >< 7 =	42,0				
Singer pou	6. 6 >< 11,2 ==	67,2				
6×10 = 60 □m	7, 4 >< 7,8	43,8				
6><12 = 72 □m	8, 6 >< 12,5 =	75,0				
	9. 6 × 8.4 =	50,4				
	III)10. 6 × 10,6 =	63,6				
	H: 6 × 7,5 =	45,0				
	12. 6 × 7.1 =	42,6				
	10. 6 × 11,3 =	67,8				
Singlaat für 100 Schiller.	III) 9,8 >< 6 =	7.8				
	(beigt "Geößeres Jimmer in Heinere Schulleiern" in					
Frickerieal von minbestens 17 m (44 Sips) Länge	III) 6 × 21	120,0				
(Echrergimmer und Berlagermum) Jugabr-	Bagabe: Schreegimaar von	3,5 >< 6 ⋅				
Philifical (Eliben).	Berlagejimmer	4,5 >< 5				
a) Cebrainmer mit 70 [] m reus	II) 5,5 × 10 =	78,0 Dm				
b) Arbeitis- und Borbereitungegimmer	6×35 =	21,0 🗀 m				
e) Canadangkimmer mit 80 (1)m	113 × 6 =	67,8 🖂 m				
d) Bertfiatt mit Dech- und Sobelhmit	Unregelimiting $(6.5 > 6)$					
Naturgefchichte.		337/				
а) берушие 70 [] m	1) 7,5 × 10 =	73,0 🗀 m				
b) Arbeiti- und Berberstungszimmer	6 > 3,5 =	21,0 🗀 m				
c) Samalangkjinner 70 [] m	11,5 00 6	07.8 🖂 m				

502

Symnaliums II

Freiburg i. B.

Programm.	FFECT	Plan.	
Renferengimmer	70 🗆 m	11)	61,2 🗆 m
Zwei Bibliothefzimmer			
a) für Lebeer mit	70 🗆 m	III) 6 × 11,0 =	66,0 Im
b) für Schüler mit Umerricht	40 ∐m	Haregelmbling.	(40 □m)
e) Rammyimmer	(2)	III) (0 × 0,5) =	21,0 🗆 m
Geldelbijdumer. Tierdisc		III) $(67 \times 60) =$	40,2 🗆 m
Zugebe		Borgimmer (4,2 >< 6)	25,2 □ =
Dienerzimmer beim Dauptelugung		I) (4.2 × 6) ==	20,2 □ m
Rarcer (im Speicher).		(Sprinter)	
Grifrres Zimmer für Prüfungen	und fleinere	III) 1,8 >< 10	19 (3 n

Rerisenhe, ben 28. Oftober 1901.

(gej.) Dr. Joief Durm,

Verzeichniß

der Kaufmannischen Fortbildungsschulen nach dem Stand auf Anfang des Jahres 1902.

Drd.= Bahl	Drt	Name der Schule	Unternehmer	Schulbefuch	Bemerkungen
	CHECK COLUMN	auramaieles	all labeline	Comment the male	
1.	Baben	Handelsabtheilung an ber Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
2.	Bruchfal	Städt. Sandelsichule	n e	= #12	
3.	Bühl	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	,	
4.	Donaueschingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	Sommitted 15
5.	Eberbach	Städt. Handelsschule	,,	"	all interest
G.	Emmendingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	an mail the s	# 15 m	edg ediffere detteds
7.	Freiburg	Stabt. Handelsschule	"	n	
8.	18	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Berein "Frauenbildung» Frauenftudium"	Freiw. Befuch	
9.	Heidelberg	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	THE RESERVE OF THE PERSON OF T
10.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Berein "Frauenbildungs Frauenftudium"	Freito. Besuch	
11.	Karlsruhe	Kaufm. Fortbildungs- schule	Gemeinbe	Schulzwang von Oftern 1902 an	verbunden und
12.	"	Kaufm. Lehrturse	Kaufm. Berein und Kaufm. Berein "Merkur" gemeinfam	Freiw. Bejuch	freiw. Besuch
13.	Konftanz	Stäbt. Handelssichule	Gemeinbe	Schulzwang	
14.		"	"	"	- You To be to

Orb.= Zahl	Drt	Name der Schule	Unternehmer	Schulbejuch	Bemerkungen
15.	Mannheim	Sandels schule	Kaufm. Berein	Der Besuch der Schule enthebt von der Berpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule	
16.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Berein "Frauenbildung» Frauenstudium"	Freiw. Befuch	
17.	Mosbach	Handelsschule	Sandelsgenoffenschaft	Freiw. Besuch	
18.	Offenburg	Städt. Handelsschule	Gemeinde	Schulzwang	
19.	Pforzheim	,,	"	"	
20.	"	Raufm. Schule	Raufm. Berein	Freiw. Besuch	
21.	"	Handelsschule für Frauen und Mädchen	Berein "Frauenbildung- Frauenstudium"	"	
22.	Raftatt	Handelsabtheilung an ber Gewerbeschule	Gemeinde	Schulzwang	
23.	Tauberbischofsh.	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule		20	
24.	Billingen	Handelsabtheilung an der Gewerbeichule	"	"	
25.	Waldshut	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	
26.	Weinheim	Handelsabtheilung an der Gewerbeschule	"	"	mon ar alma
27.	Wertheim	Sandelsabtheilung an ber Gewerbeschule	"	*	14 11511 19

Unter diesen 27 Schulen befinden fich 19 Gemeindeanstalten mit ausnahmslosem Zwang zum Schulbesuch und 8 Schulen von Bereinen und Korporationen, barunter 3 Schulen für Frauen und Mädchen, ohne Berpflichtung zum Schulbesuch. Bon ben 19 Gemeindeanstalten find 10 Schulen organisch an die Gewerbeschule angegliedert, die übrigen theils mit Mittelschulen verbunden, theils felbständig.

Augerdem wird noch taufmännischer Unterricht für freiwillige Theilnehmer an der Oberrealschule in Rarisruhe und vom badischen Frauenverein in besonderen Rursen für Frauen und Mädichen ertheilt.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

Unlage 8.

Entwurf

eines Ortsftatuts

für

die taufmännische Fortbildungeschule in .

Auf Grund des Landesgesetzes vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und tausmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und der §§ 120 Abs. 3 und 142 der Gewerbeordnung, sowie im Hindlick auf den § 161 b der badischen Bollzugsordnung zur Gewerbeordnung wird für die Gemeinde (Stadt)

bestimmt, wie folgt:

§ 1.

Als Fortbildungsschule für Kaufleute im Sinne des § 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung und § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. August 1898 wird von der Stadtgemeinde im Anschluß an die Gewerbeschule (im Anschluß an die Realschule — als besondere selbständige Abtheilung der allgemeinen Fortbildungsschule) ein Handelsturs (eine Handelsschule) errichtet und unterhalten. Dieselbe hat den Zweck, angehende Kausseute in 3 Jahrestursen für ihren Beruf weiter zu bilden.

8 2.

Der Unterricht an der taufmännischen Fortbildungsschule umfaßt:

Deutsche Sprache (Handelstorrespondenz und Kontorarbeiten), kaufmännisches Rechnen, Buchführung Handels= und Waarentunde, Handelsgeographie, Handels, und Wechselrecht, Schönschreiben beziehungsweise Stenographie und nach Bedürfniß — für freiwillige Theilnehmer — fremde Sprachen. Derselbe richtet sich nach dem von Großherzoglichem Gewerbeschulrath festgesetzten Lehrplan.

§ 3,

Sämmtliche in der hiefigen Stadt beschäftigten Handlungslehrlinge und -Gehilfen sind verpflichtet, die Schule in ihren 3 Jahrestursen, jedoch nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus zu besuchen. Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende eines Schuljahres statt. Schüler aber, welche im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden würden, sind auf Berlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkt vorhergehenden Halbjahres zu entlassen.

§ 4.

Befreit von der Verpflichtung zum Besuche der Schule find diejenigen Handlungslehrlinge und -Gehilfen, welche schon eine gleiche oder ähnliche Schule mit mindestens 2 Jahrestursen besucht haben und sich hierüber durch Borlage eines Abgangszeugnisses ausweisen.

Solche Lehrlinge und Gehilfen, welche ihre Reife für den zweiten oder dritten Jahresturs der Schule burch eine Prüfung darlegen, tonnen, unter entsprechender Beschräntung der Schulpflicht, von dem Besuche bes ersten und beziehungsweise zweiten Kurses durch die ortliche Aufsichtsbehörde entbunden werden.

Auch in anderen besonders begründeten Fällen ift diese Aufsichtsbehörde befugt, ausnahmsweise von bem Besuch ber Schule gang ober zum Theil zu entbinden.

§ 5.

Der freiwillige Eintritt in die Schule ift auch den nicht in der Stadt selbst, sondern in nahegelegenen Orten beschäftigten Handlungslehrlingen und -Gehilfen gestattet und ebenso können auf Ansuchen auch andere hier wohnende Personen durch die örtliche Aufsichtsbehörde zum Besuch der Schule oder einzelner Unterrichtsbieder zugelassen werden.

Die freiwillig Eintretenden übernehmen damit die Berpflichtung, den Unterricht mindeftens bis zum

Schluffe bes betreffenden Jahresturfes zu befuchen.

\$ 6

Die Lehrherrn und Prinzipale beziehungsweise die Eltern ober beren Stellvertreter haben die zum Besuch der Schule verpflichteten Lehrlinge und Gehilfen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die Lehre und das Geschäft beziehungsweise nach Beginn des Schuljahres bei dem Borstand der Schule anzumelden.

Auch sind sie verpflichtet, ben in die Schule — wenn auch freiwillig — eingetretenen Lehrlingen und Gehilfen den Besuch des Unterrichts nach Maßgabe dieses Statuts, des Stundenplanes und der Schulordnung zu gestatten und ihnen die hierzu nöthige freie Zeit zu gewähren.

Diese Berpflichtungen bestehen auch während einer etwa vereinbarten Probezeit.

\$ 7.

Die Prinzipale haben ferner das festgesetzte Schulgeld in Halbjahresraten im Boraus zu bezahlen, wobei ihnen die Verrechnung desselben mit den Schülern bezw. den Eltern derselben und deren Stellvertretern überslassen bleibt.

Bedürftigen und würdigen Schülern tann bas Schulgeld burch die örtliche Auffichtsbehörde gang ober

theilweise erlaffen werben.

Ein Rückersatz des Schulgeldes findet bei vorzeitigem Austritt und bei Ausweisung aus ber Schule nicht ftatt.

§ 8.

Die Schüler sind zur gewissenhaften Beachtung der Schulordnung und des Stundenplanes verpflichtet Bei fortgesetztem tadelnswerthem Betragen des Schülers tann nach vorausgegangener wiederholter Bestrafung desselben seine Ausweisung aus dem Unterricht und, sofern er sich noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter besindet, die Ueberweisung an die allgemeine Fortbildungsschule durch die örtliche Aussichtsbehörde verfügt werden.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften dieses Ortsstatuts seitens der Prinzipale und Lehrherrn bezw. der Eltern und deren Stellvertreter, sowie seitens der Schüler werden, soweit nicht gegen letztere Schulstrasen nach Maßgabe der Berordnung vom 5. Februar 1875, die in den Fortbildungsschulen zuläfsigen Strasen betreffend, zur Anwendung kommen, auf Grund des § 2 des Gesehes vom 15. August 1898 bezw. des § 150 Zisser 4 der Gewerbeordnung polizeilich geahndet.

§ 10.

Die örtliche Aufsicht über die Schnle führt eine vom Gemeinderath bestellte Kommission, welcher neben dem Bürgermeister als Borsitzenden 2 weitere Mitglieder des Gemeinderaths, sowie 4 dem Kausmannsstande (der Handelsgenossenschaft, dem tausmännischen Berein) entnommene Beisitzer und der dienstälteste an der Schule beschäftigte Lehrer angehören.

§ 11.

Diefes Drisftatut tritt mit bem in Birtfamteit.

Die Ringsammlung des Herrn J. H. Jeidels, Taunusftr. 14 in Frankfurt a. M., habe ich einer einehenden Betrachtung unterzogen und beehre mich, nachdem ich Stück für Stück derselben in der Hand gehabt,
meine Ansicht hierüber nachstehend niederzulegen. Die Sammlung (403 Stück) beginnt mit Ringen römischen
Ursprungs und ist durch alle Jahrhunderte hindurch dis zum Beginn des unsrigen weitergeführt, wenn auch
nicht alle Berioden gleichmäßig vertreten sind.

In größerer Bahl und trefflicher Auswahl find vorhanden bie Ringe romischer hertunft, im Gangen 62 Stude, barunter gang bervorragende Arbeiten, wie: 1500 M ber große golbene Ring mit bem fpigovalen Augenonny im Werthe von 2.000 6.000 2000 Beniger gablreich find bie nordischen Ringe (3 goldene und 1 aus Bernftein) . 1 600 1 200 die Ringe germanischen bezw. frantischen und farolingischen Ursprungs, jodann die mittelalterlichen fiberhaupt, wenn fich auch von biefen zum Theil noch fehr charafteriftische Beispiele finden.

Den Glanzpunkt ber Sammlung bilben bie mit großem Berftandnig und reicher Sachtenntniß zusammengebrachten Gerien ber Ringe ber Soch- und Spatrenaiffance, welche ben hoben Stand, die große Blüthe ber beutschen Goldichmiedefunft, bas hervorragende Ronnen ber Meifter jener Zeit vorzüglich botumentiren. Die Reihe von 124 Stüden, barunter einzelne von 26 300 Auch bas 18. Jahrhundert hat eine große Angahl (80), darunter fehr charafteriftische Exemplare 2400 3000 . Bon ben 12 Studen ber Empirezeit find brei Uhrenringe besonders hervorzuheben. . . fie bilben ben Schlug ber chronologischen Reihenfolge. Eine mertwürdige und werthvolle Gerie für fich bilben die judischen Berlobungs- und Trauringe (21 Stud) von theilweife hervorragender 8500 " Auch orientalische und ausgesuchte Bauernringe (33 Stud) von befferer Arbeit find vorhanden.

Die Sammlung gibt nicht nur charafteristische Beispiele ber verschiedenen Stilperioden, sie lehrt nicht nur die mannigsache Anwendung der Formen derselben auf den Fingerring, sie ist auch in technischer Beziehung von hervorragender Bedeutung, indem sie alle die Techniten, welche die verschiedenen Stilperioden anwandten, verfolgen läßt. Es finden sich getriebene und geschnittene Arbeiten, interessante Beispiele der Berwendung verschiedenartigen Emails, einzelnes Niello, Gravirungen, Tauschirungen, Filigran, geschnittene Steine, so daß die Sammlung ein sehr instruttives Lehrmaterial bietet, wie es bis jest allerdings keiner Schule zur Berfügung gestanden hat.

Die durch langjähriges Sammeln erworbene Sachtenntniß des Herrn Jeidels hat die Erwerdung von Falsistitaten vermieden, höchstens einige ganz wenige Stücke dürften in Frage kommen. Der Werth der Sammlung, wird dadurch nicht im Mindesten alterirt. Dieselbe bietet vielmehr — wie bereits bemerkt — für eine Goldschmiedesachschule ein ganz eminentes Studienmaterial, ebenso wie sie für die Geschichte der Goldschmiedekunst, wie für die Geschichte des Schmuckes und des Geschmackes überhaupt von besonderer Bedeutung ist. Sine ähnliche Sammlung dürfte in Deutschland nicht mehr zu haben, auch kaum mehr zusammenzubringen sein, da das Material hierfür eben nicht mehr aufzutreiben wäre. Die Neuanlage einer ähnlichen wichtigen Sammlung würde jedenfalls Jahrzehnte und viel bedeutendere Mittel erfordern, könnte auch sicher nicht von einem Beamten besorgt werden, der über jeden Pseunig Rechenschaft ablegen muß und noch durch andere Geschäfte in Auspruch genommen ist.

53

Die Einzelschätzung der 403 Ringe ergab eine Gesammtsumme von 65 600 M. Wenn ich nun auch annehme, daß sie Herrn Jeidels nicht auf 60 000 M. getommen sind, so muß ich diesen Preis doch als einen bem Werth der Sammlung entsprechenden, nicht zu hohen bezeichnen.

Ich kann daher schließlich nur den Bunsch aussprechen, daß die Erwerbung der Jeidels'schen Ringsammlung, der hervorragendsten Spezialsammlung dieser Art in Deutschland, mit ihren lehrreichen Serien und kostbaren Einzelstücken für die Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim sich ermöglichen, der deutsche Kunstbesitz nicht um dieselbe geschmälert, sondern Deutschland zum Rugen und Frommen des deutschen Kunstgewerbes erhalten wird.

Mürnberg, den 27. Februar 1899.

gez. Sans Boich.

